

Bericht des Revisionsamtes über die

**Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2018**

der Gemeinde Erzhausen

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Jahresabschlussprüfung	5
2	Prüfungsansätze und -methoden	6
3	Vorbemerkungen.....	7
4	Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Geschäftsverlaufes	8
5	Bereinigungsverfahren aus Vorjahren	9
6	Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft.....	9
6.1	Haushaltssatzung.....	9
6.1.1	Kreditermächtigungen/Kreditaufnahmen.....	11
6.1.2	Verpflichtungsermächtigungen.....	11
6.1.3	Kassenkredite	11
6.2	Haushaltsplan, Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen.....	11
6.2.1	Haushaltsvermerke.....	11
6.2.2	Übertragung von Ansätzen	12
6.2.3	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	13
6.2.4	Prüfung der Mittelverwendung.....	14
6.2.5	Vorläufige Haushaltsführung	15
7	Erläuterungen zum Jahresabschluss.....	16
7.1	Vermögensrechnung zum 31.12.2018.....	16
7.1.1	Anlagevermögen.....	19
7.1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände.....	19
7.1.1.2	Sachanlagevermögen	20
7.1.1.3	Finanzanlagen.....	24
7.1.2	Umlaufvermögen.....	26
7.1.2.1	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	27
7.1.2.2	Flüssige Mittel	30
7.1.3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	31
7.1.4	Eigenkapital	32
7.1.4.1	Netto-Position.....	33
7.1.4.2	Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	33
7.1.4.3	Ergebnisverwendung.....	34
7.1.4.4	Sonderposten	35
7.1.5	Rückstellungen	36
7.1.6	Verbindlichkeiten	37
7.1.7	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	40
7.2	Ergebnisrechnung zum 31.12.2018.....	41
7.2.1	Verwaltungsergebnis	44
7.2.1.1	Privatrechtliche Leistungsentgelte.....	45
7.2.1.2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte.....	45
7.2.1.3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	46
7.2.1.4	Steuern und steuerähnliche Erträge.....	47
7.2.1.5	Erträge aus Transferleistungen	48

7.2.1.6	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufenden Zwecke und allgemeine Umlagen	48
7.2.1.7	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	49
7.2.1.8	Sonstige ordentliche Erträge	50
7.2.1.9	Personal- und Versorgungsaufwendungen	50
7.2.1.10	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.....	51
7.2.1.11	Abschreibungen	52
7.2.1.12	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	53
7.2.1.13	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen.....	53
7.2.1.14	Sonstige ordentliche Aufwendungen	54
7.2.2	Finanzergebnis.....	54
7.2.3	Außerordentliches Ergebnis.....	55
7.3	Finanzrechnung zum 31.12.2018	56
7.3.1	Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	58
7.3.2	Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit	59
7.3.3	Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit.....	60
7.3.4	Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen.....	60
7.4	Kosten- und Leistungsrechnung.....	61
7.5	Leistungsziele und Kennzahlen	62
8	Anhang.....	63
9	Rechenschaftsbericht.....	63
10	Sachprüfungen.....	64
10.1	Vereinsförderung	64
10.2	Kostenrechnende Einrichtungen „Friedhofs- und Bestattungswesen“ und „Abwasser“.....	64
10.3	Niederschriften der Sitzungen des Gemeindevorstands.....	64
11	Technische Prüfung.....	65
11.1	Vorbemerkungen.....	65
11.1.1	Prüfungsauftrag und Zielsetzung der technischen Prüfung.....	65
11.1.2	Gegenstand der Prüfung.....	65
11.1.3	Durchführung der Prüfung	65
11.2	Projektprüfung.....	65
11.2.1	Geprüfte Maßnahmen	65
11.2.2	Gemeinsame Prüfungsfeststellungen zu allen von uns geprüften Maßnahmen	66
11.2.3	Gemeinsame Prüfungsfeststellungen zu den Maßnahmen Neu- und Umgestaltung von Bushaltestellen sowie Erweiterung der P+R Anlage Industriestraße	67
11.2.4	Prüfungsfeststellungen: Neu- und Umgestaltung von Bushaltestellen	70
11.2.5	Prüfungsfeststellungen: Erweiterung der P+R Anlage Industriestraße	71
11.2.6	Prüfungsfeststellungen: Errichtung der Containeranlage Kita Hainpfad.....	73
11.3	Schlussbetrachtungen der Technischen Prüfung	75
12	Schlussbetrachtung.....	77

1 Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Jahresabschlussprüfung

Rechtsgrundlagen der Prüfung

Nach den Vorschriften des § 112 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeinde Erzhausen für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Gemäß § 128 HGO ist der Jahresabschluss vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.

Nach § 129 Satz 2 HGO werden in den Kommunen, für die kein Rechnungsprüfungsamt besteht, dessen Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat gemäß § 52 Abs.2 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. Der Fachbereich der Kreisverwaltung trägt die Bezeichnung „Revisionsamt“.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Erzhausen hat aufgrund der Bestimmungen des § 113 HGO nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die Gemeindevertretung soll gemäß § 114 HGO über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließen und zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes entscheiden.

Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss der Gemeinde Erzhausen für das Jahr 2018.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 112 Abs.2 und 3 HGO aus der Vermögens-, der Ergebnis- und der Finanzrechnung und ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Als Anlagen sind dem Jahresabschluss nach § 112 Abs. 4 HGO ein Anhang und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Der Anhang muss gemäß § 52 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO eine Anlagenübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht, eine Rückstellungsübersicht sowie eine Forderungsübersicht enthalten.

Aufstellungsbeschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 wurde vom Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 19.05.2020 aufgestellt.

Zweck der Prüfung

Nach § 128 Abs. 1 i. V. m. § 131 Abs. 1 Nr. 5 HGO ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,

-
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
 - die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellen,
 - die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune vermitteln,
 - die Kommune zweckmäßig und wirtschaftlich gehandelt hat.

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere die Vorschriften der HGO, der GemHVO sowie der Hinweise zur GemHVO.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen wird,
- der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in Form und Inhalt den gesetzlichen Vorgaben entsprechend aufgestellt wurde und
- der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune ermittelt.

Die Prüfung umfasste auch die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Gemeindefinanzrechts, die sich nicht explizit auf den Jahresabschluss beziehen. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zu den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen, den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung, der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan.

Schlussbesprechung

Ein Entwurf dieses Schlussberichts wurde der Gemeinde Erzhausen übersandt. Mit diesem Schreiben wurde der Gemeinde Erzhausen Gelegenheit gegeben, zum Inhalt Stellung zu nehmen, und es wurde die Durchführung einer Schlussbesprechung angeboten.

Da die wesentlichen Punkte bereits während der Prüfung zwischen dem Prüfersteam und der Gemeinde Erzhausen besprochen wurde, wurde auf die Durchführung einer Schlussbesprechung verzichtet.

2 Prüfungsansätze und -methoden

Die Prüfung wurde so durchgeführt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Aussagekraft des Jahresabschlusses auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Unrichtigkeiten und Verstöße gelten als wesentlich, wenn sie wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung für die Abschlussadressaten haben bzw. die wirtschaftlichen Entscheidungen der kommunalen Abschlussadressaten beeinflussen können.

Aus Wirtschaftlichkeitsaspekten, insbesondere in Hinblick auf die Anzahl der Geschäftsvorgänge, kann bei einer Jahresabschlussprüfung keine Vollprüfung, also die Prüfung jedes einzelnen Geschäftsvorganges, durchgeführt werden. Eine Vollprüfung kommt grundsätzlich nur bei einem Verdacht auf dolose Handlungen oder, in Einzelfällen, bei quantitativ sehr begrenzten Prüfungsfeldern in Betracht.

Die durchgeführte Prüfung stützt sich auf die Methode der aussagebezogenen Prüfung, das Konzept der Wesentlichkeit sowie auf eine stichprobenweise Auswahl der zu prüfenden Geschäftsvorgänge.

Die Methode der aussagebezogenen Prüfung basiert auf analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsprüfungen wie z. B. Vorjahresvergleiche) in Kombination mit Einzelfall-Prüfungshandlungen (Betrachtungen einzelner Geschäftsvorfälle zur Verifizierung der Plausibilität).

Das Konzept der Wesentlichkeit bedeutet, dass die Prüfung auf das Auffinden wesentlicher Fehler beschränkt wird. Die Wesentlichkeit hängt grundsätzlich vom Informationsbedürfnis der Berichtsempfänger ab und ist vom Prüfer oder der Prüferin einzuschätzen und für jedes Prüffeld festzulegen. Hierbei kommen zum einen quantitative Aspekte (monetäres Ausmaß des möglichen Fehlers in Relation zum Gesamtbetrag, z. B. zur Bilanzsumme), zum anderen qualitative Aspekte (z. B. besondere Eigenarten eines Sachverhaltes, Erwartungen der Öffentlichkeit) zum Tragen.

Die stichprobenartige Auswahl der zu prüfenden Geschäftsvorgänge erfolgt, je nach Sachverhalt, durch eine bewusste Auswahl anhand verschiedener Kriterien und/oder durch eine Zufallsauswahl.

3 Vorbemerkungen

Entlastung Vorjahre

Die Gemeindevertretung hat bisher noch nicht über den Jahresabschluss 2017 beschlossen.

Saldenübernahme

Die Saldenübernahme aus dem vom Fachbereich Revision des Landkreises Darmstadt-Dieburg geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2017 ist richtig erfolgt.

Abschlusserstellung

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Erzhausen erfolgte mit Datum vom 19.05.2020 und somit nicht fristgerecht.

Vollständigkeitserklärung

Mit Schreiben vom 22.02.22 legte Frau Bürgermeisterin Lange eine Vollständigkeitserklärung vor, nach der die Gemeinde Erzhausen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses alle bekannten und relevanten Sachverhalte berücksichtigt hat.

Software und Buchhaltung

Die Gemeinde Erzhausen verwendet das Buchführungsprogramm „New System Kommunal“ (nsk) der Fa. Infoma Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH Ulm. Der Vertrieb der Software „New System Kommunal“ erfolgt in Hessen durch den Unternehmensverbund ekom21 in Gießen.

Für das eingesetzte Buchführungsprogramm liegt zum Abschluss der Prüfung ein Zertifikat von der TÜViT GmbH Essen vor.

Inventur

Im Berichtsjahr wurde keine Inventur gemäß § 35 GemHVO durchgeführt.

Entwicklung der Einwohnerzahlen

(lt. Kreisstatistik)

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Einwohner	7.699	7.735	7.864	8.004	8.076	7.996
Veränderung zum Vorjahr	+ 121	+ 36	+ 129	+ 140	+ 72	- 80

4 Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Geschäftsverlaufes

Im Jahresabschluss sowie im Rechenschaftsbericht wurden nach Auffassung der Revision folgende wesentlichen Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Gemeinde Erzhausen getroffen:

- Das Jahr 2018 schließt die Gemeinde Erzhausen mit einem Überschuss in Höhe von 420.339,06 € ab, der sich aus dem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 335.206,91 € und dem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 85.132,15 € zusammensetzt.
- Das Eigenkapital hat sich im Berichtsjahr um 329.648,10 € erhöht. Ursächlich hierfür waren der genannte Jahresüberschuss (420.339,06 €) und die Veränderung der Sonderrücklage (-90.690,96 €).
- Der Stand der flüssigen Mittel hat sich im Berichtsjahr um 331.790,88 € auf 4.327.898,05 € erhöht.

Die Aussagen der Gemeinde Erzhausen zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Kommune wieder.

5 Bereinigungsverfahren aus Vorjahren

Aufgrund der zeitlich engen Abfolge der Prüfungen der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 die Bearbeitung bzw. Umsetzung der Prüfungsfeststellungen aus dem Prüfbericht für das Jahr 2017 nicht überprüft, da eine Erledigung noch nicht erfolgen konnte.

Eine Überprüfung der Bearbeitung bzw. Umsetzung wird mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2019 erfolgen.

6 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Im Rahmen der Prüfung ist in Anlehnung an die Prüfungsleitlinie 720 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) zu beurteilen, ob die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Erzhausen insgesamt den gesetzlichen Vorgaben entsprochen hat.

6.1 Haushaltssatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen hat die Haushaltssatzung nach § 94 HGO für das Haushaltsjahr 2018 am 18.12.2017 verabschiedet.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 erfolgte mit Datum vom 21.12.2017. Der Haushaltsplan wurde im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung in der Zeit vom 27.12.2017 bis 05.01.2018 öffentlich ausgelegt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 enthielt folgende Festsetzungen:

im Ergebnishaushalt	
im ordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	14.489.493,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	14.321.371,00 €
im außerordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	0,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	0,00 €
Überschuss	168.122,00 €
im Finanzhaushalt	
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	183.342,00 €
Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.995.014,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.761.700,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	273.596,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	62.554,00 €
Finanzmittelüberschuss	627.698,00 €

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 273.596,00 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Ein Höchstbetrag für Kassenkredite wird nicht festgesetzt.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	Grundsteuer A	300 v.H.
	Grundsteuer B	450 v.H.
2. Gewerbesteuer		380 v.H.

Es gilt der von der Gemeindevertretung beschlossene Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018.

6.1.1 Kreditermächtigungen/Kreditaufnahmen

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen auf 273.596,00 € festgesetzt.

Hierbei handelt es sich ausschließlich um Kredite aus dem Hessischen Konjunkturprogramms; diese Darlehen gelten gemäß § 3 des Artikels 3 des Gesetzes zur Förderung von Infrastrukturinvestitionen in Hessen vom 9. März 2009 (GVBl.IS.92) Kraft Gesetzes als festgesetzt und genehmigt.

Die Kreditermächtigung wurde im Berichtsjahr nicht in Anspruch genommen.

6.1.2 Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wurde der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen wurden im Berichtsjahr nicht eingegangen.

6.1.3 Kassenkredite

Nach § 4 der Haushaltssatzung war der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2018 in Anspruch genommen werden durften, auf 0,00 € festgesetzt.

Kassenkredite wurden im geprüften Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen.

6.2 Haushaltsplan, Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen

6.2.1 Haushaltsvermerke

Haushaltsvermerke wurden im Haushaltsplan für das Jahr 2018 wie folgt ausgebracht:

Deckungsfähigkeit

Haushaltsrechtliche Festsetzungen gemäß §§ 19 und 20 GemHVO

Unter Beachtung des § 19 Abs. 2 GemHVO können grundsätzlich im Rahmen der Budgetierung zahlungswirksame Mehrerträge eines Produktes für zahlungswirksame Mehraufwendungen dieses Produktes verwendet werden.

Das Gleiche gilt gem. § 19 Abs. 4 GemHVO für Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushalts entsprechend.

Nach § 20 Abs. 1 GemHVO sind grundsätzlich alle zahlungswirksamen Aufwendungen innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig. Als Budget gelten dabei die Erträge und Aufwendungen innerhalb eines Produktes (siehe auch Übersicht der Budgets in den Anlagen zum Haushaltsplan 2018). Ausgenommen hiervon sind folgende zentral bewirtschaftete und nicht budgetierte Erträge und Aufwendungen:

-
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen
 - Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen
 - Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
 - Erträge aus der Veräußerung von Anlagen
 - Personalaufwendungen
 - Abschreibungen
 - Aufwendungen für Fraktionen
 - Verfügungsmittel

Das Gleiche gilt nach § 20 Abs. 3 GemHVO für Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen entsprechend.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 20 Abs. 2 GemHVO budgetübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die zahlungswirksamen Aufwendungen eines Budgets können nach § 20 Abs. 5 GemHVO zu Gunsten von Investitionsauszahlungen dieses Budgets verwendet werden.

Zu den angebrachten Vermerken ist (erneut) folgendes anzumerken:

Erträge sind grundsätzlich nicht deckungsfähig im Sinne des § 20 GemHVO.

Die Regelung des § 20 Abs. 3 GemHVO kann nur für Auszahlungen für Investitionen angewendet werden, da im Haushalt 2018 keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt wurden.

6.2.2 Übertragung von Ansätzen

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO können Ansätze für Aufwendungen eines Budgets ganz oder teilweise per Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden. Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben nach § 21 Abs.2 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar. Die Ausbringung eines Haushaltsvermerks ist im Fall der Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen entbehrlich.

In beiden Fällen der Übertragung von Planansätzen muss eine systemtechnische Umsetzung erfolgen, d. h. die übertragenen Beträge müssen Bestandteile der fortgeschriebenen Planansätze im Jahresabschluss des Folgejahres sein.

Zum Ende des geprüften Haushaltsjahres wurden die nachstehenden Ansätze in das Folgejahr übertragen:

- Auszahlungen für Investitionen 1.921.400,69 €

Ein Verzeichnis der in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen ist dem Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 4 Nr.2 HGO beigefügt.

6.2.3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Nach § 100 Abs. 1 HGO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Gemeindevorstand, soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im Übrigen ist der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gelten gem. § 100 Abs. 4 HGO nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen.

Von Seiten der Gemeinde wurden uns für das geprüfte Haushaltsjahr (unter Vollständigkeitsvorbehalt) über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von insgesamt 74.603,07 benannt.

Für die genannten Aufwendungen und Auszahlungen liegen bis auf eine Ausnahme (Beschluss über außerplanmäßige 48.078,18 € für die Sanierung Kita Sandhügel durch die Gemeindevertretung) Beschlüsse des Gemeindevorstandes vor.

Aus diesen Beschlüssen geht oftmals nicht eindeutig hervor, dass es sich um unvorhergesehene und unabweisbare Mittel handelt, deren Deckung gewährleistet ist.

Die dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurden größtenteils nicht im Buchführungssystem erfasst. Wir weisen darauf hin, dass über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß dem Hinweis zu § 46 GemHVO Bestandteil der fortgeschriebenen Planansätze sind. Die Erfassung der beschlossenen über- und außerplanmäßigen Mittel ist unabdingbar für eine ordnungsgemäße Mittelüberwachung sowie eine sachgerechte Dokumentation der Einhaltung des Haushaltsplans in den Berichten gemäß § 28 GemHVO.

Wir bitten daher künftig um die entsprechende systemseitige Umsetzung sämtlicher Beschlüsse nach § 100 HGO.

Im Rahmen der Prüfung fiel darüber hinaus auf, dass im System keine „Abplanung“ bzw. Verminderung derjenigen Ansätze erfolgte, die beschlussgemäß zur Deckung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen herangezogen wurden. Die über- bzw. außerplanmäßigen Bewilligungen führten demnach entgegen § 100 HGO insgesamt zu einer Erhöhung des fortgeschriebenen Ansatzes, da eine Reduzierung an anderer Stelle nicht stattfand. In § 100 HGO heißt es hierzu: „Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn [...] die Deckung gewährleistet ist.“

Wir empfehlen daher an dieser Stelle, die Möglichkeiten des Finanzverwaltungsprogramms auszuschöpfen, um die Mittelüberwachung zu gewährleisten. Zukünftig sind im System bei der Einbuchung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gleichzeitig „Abplanungen“ an anderer Stelle vorzunehmen.

Darüber hinaus empfehlen wir erneut (wie bereits in den vorherigen Prüfberichten geschehen) der Gemeinde - unter Verweis auf den Hinweis Nr. 5 zu § 100 HGO - im Zusammenhang mit über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen Wertgrenzen festzulegen, bis zu welchem Betrag der Gemeindevorstand darüber beschließen kann und ab welcher Höhe die Gemeindevertretung zuständig ist.

Sollte keine Regelung getroffen werden, ist die Gemeindevertretung grundsätzlich für die Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zuständig.

Des Weiteren ist anzumerken, dass eine Beschlussfassung über die Mittel nur zulässig ist, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung der Mittel zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gewährleistet ist. Eine Prüfung und entsprechende Dokumentation über das Vorliegen aller Voraussetzungen wird daher zukünftig vor der Beschlussfassung der Mittel erwartet.

6.2.4 Prüfung der Mittelverwendung

Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist gemäß § 95 Abs. 1 HGO verbindlich. Die Ansätze des Haushaltsplans können in ihrer Höhe nur aufgrund der folgenden Vorschriften verändert werden:

- eine Nachtragshaushaltssatzung (§ 98 HGO),
- den Beschluss von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 100 HGO),
- die Erhöhung oder Verminderung von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund von Mehrerträgen/-einzahlungen oder Mindererträgen/-einzahlungen (§ 19 GemHVO),
- die Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Auszahlungen (§ 20 GemHVO) sowie
- übertragene Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Vorjahr (§ 21 GemHVO).

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gemäß § 100 Abs. 4 HGO nicht als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen gelten.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die vorgenommene Prüfung auf der Auffassung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport basiert, dass für solche Haushaltsansätze eine Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs. 1 GemHVO nicht in Betracht kommt, die nach § 20 Abs.2 GemHVO für deckungsfähig erklärt wurden.

Im Rahmen der Prüfung wurden – unter Berücksichtigung der oben genannten Vorschriften – die folgenden Ansatzüberschreitungen festgestellt:

Aufwendungen

Budget	zur Verfügung stehende Ermächtigungen	Ist-Aufwendungen (bereinigt um zahlungsunwirksame Aufwend., zzgl. Übertragungen ins Folgejahr)	Überschreitung	Überschreitung in %
Fachbereich BGM	77.900,00 €	88.502,28 €	10.602,28 €	13,61 %
Deckungskreis Personal-/Versorgungsaufwendungen	4.349.915,00 €	4.398.893,50 €	48.978,50 €	1,13 %

Im Budget „Fachbereich BGM“ und in dem eigenen Deckungskreis „Personal- und Versorgungsaufwendungen“ ist es zu Budgetüberschreitungen in Höhe von insgesamt 59.580,78 € gekommen.

6.2.5 Vorläufige Haushaltsführung

Gemäß § 99 i. V. m. § 97 Abs. 4 HGO ist die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen und im Anschluss öffentlich bekannt zu machen.

Mithin hat der Beschluss über die Haushaltssatzung spätestens im November des Vorjahres zu erfolgen. Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, befindet sich die Kommune in der vorläufigen Haushaltsführung und darf

- nur die finanziellen Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind,
- die Steuern, deren Sätze für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind, nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
- Kredite umschulden.

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte am 21.12.2017. Da zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung auch die Auslegung des Haushaltsplanes gehört, bestimmt sich das Ende der vorläufigen Haushaltsführung mit dem Ende der Auslegungsfrist am 05.01.2018, so dass sich die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Erzhausen bis zu diesem Zeitpunkt in der vorläufigen Haushaltsführung befand.

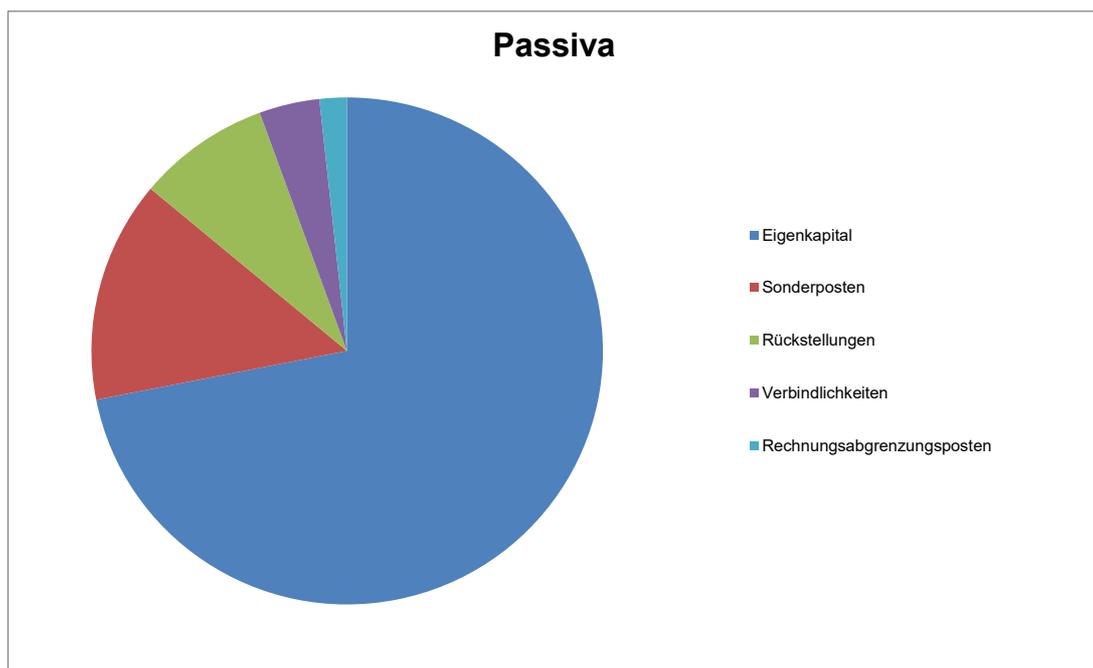
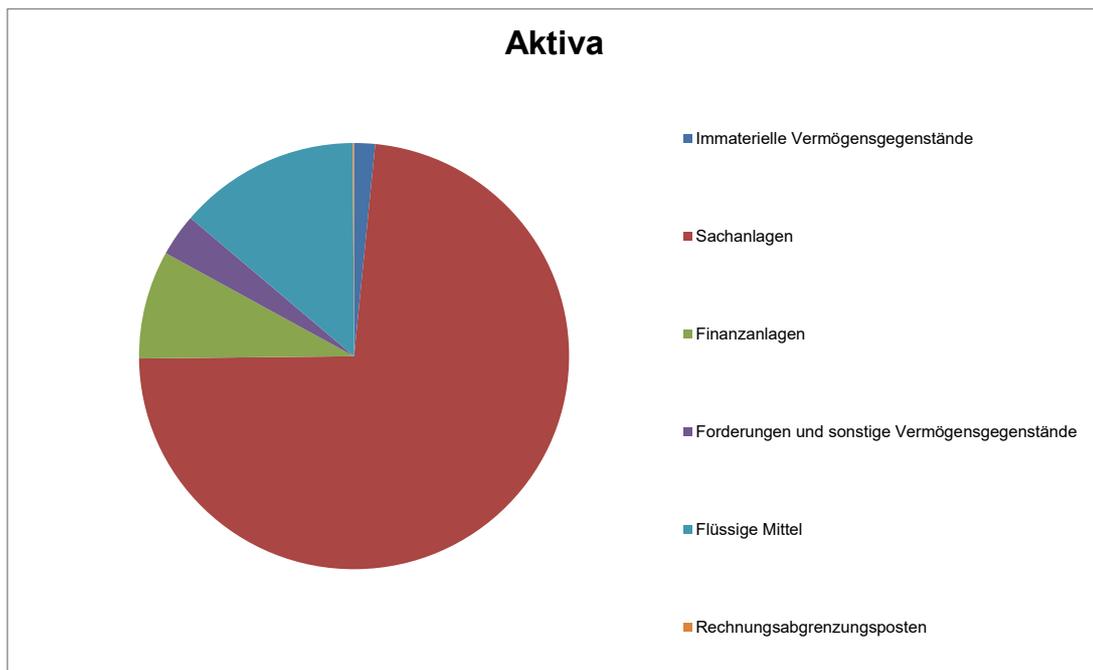
Unsere stichprobenartige Prüfung der Auszahlungen im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung führte zu keinen Feststellungen.

7 Erläuterungen zum Jahresabschluss

7.1 Vermögensrechnung zum 31.12.2018

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung bilden zusammen die drei Komponenten des kommunalen Jahresabschlusses. Die Vermögensrechnung entspricht der handelsrechtlichen Bilanz und ist gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO in Kontoform aufzustellen.

Untenstehende Diagramme stellen grafisch die Verteilung der Vermögensgegenstände und Schulden der Gemeinde Erzhausen zum Bilanzstichtag dar.



Das sogenannte Drei-Komponenten-Modell, welches die Zusammenhänge zwischen Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung veranschaulicht, stellt sich für das Berichtsjahr im Vergleich mit den Vorjahreswerten wie folgt dar:

Vermögensrechnung (Bilanz)					
Aktiva	31.12.2018	31.12.2017	Passiva	31.12.2018	31.12.2017
Flüssige Mittel	4.327.898,05 €	3.996.107,17 €	Eigenkapital	22.752.205,00 €	22.422.556,90 €
Finanzrechnung 2018			Ergebnisrechnung 2018		
Einzahlungen	15.406.848,68 €		Erträge	15.249.580,33 €	
Auszahlungen	15.075.057,80 €		Aufwendungen	14.829.241,27 €	
Finanzmittelfluss:	331.790,88 €		Jahresergebnis:	420.339,06 €	

Im Folgenden sind die Werte der Vermögensrechnung der Gemeinde Erzhausen zum 31.12.2018 den Vorjahreswerten gegenübergestellt. Auf die Positionen der Vermögensrechnung wird auf den folgenden Seiten im Einzelnen eingegangen.

7.1.1 Anlagevermögen

Zum Anlagevermögen werden die Vermögenswerte zusammengefasst, die dauerhaft den Aufgaben und dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen (in Anlehnung an § 247 Abs.2 Handelsgesetzbuch (HGB), Umkehrschluss aus § 58 Nr. 34 GemHVO).

Wesentliche Bestandteile des Anlagevermögens sind die immateriellen Vermögensgegenstände (z. B. Lizenzen und DV-Software), die Sachanlagen (z. B. Grundstücke, Gebäude) sowie die Finanzanlagen (z. B. Anteile an verbundenen Unternehmen).

Das Anlagevermögen der Gemeinde Erzhausen stellt sich im Jahresabschluss zum 31.12.2018 wie folgt dar:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Immaterielle Vermögensgegenstände	493.735,62 €	465.694,55 €	28.041,07 €
Sachanlagevermögen	23.183.475,37 €	22.895.380,53 €	288.094,84 €
Finanzanlagevermögen	2.593.585,65 €	2.730.122,99 €	-136.537,34 €
Summe:	26.270.796,64 €	26.091.198,07 €	179.598,57 €

Im Bereich des Anlagevermögens wurde stichprobenartig geprüft, ob die Zugänge des Berichtsjahres mit den tatsächlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten aktiviert wurden, ob die angesetzte Nutzungsdauer angemessen ist, ob die Buchungen bei den Anlagen im Bau ordnungsgemäß erfolgt sind und ob eine Abgrenzung von Unterhaltungs-/Instandsetzungsaufwand vorgenommen wurde.

7.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensteile, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen (beispielsweise Softwareprogramme, Konzessionen, Lizenzen). Von der Kommune gewährte Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie Investitionsbeiträge sind ebenfalls als immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen.

Im Jahresabschluss der Gemeinde Erzhausen zum 31.12.2018 werden folgende immateriellen Vermögenswerte ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	23.246,71 €	8.823,26 €	14.423,45 €
Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	470.488,91 €	456.871,29 €	13.617,62 €
Summe:	493.735,62 €	465.694,55 €	28.041,07 €

Die Veränderung im Bereich Konzessionen in Höhe von 14.423,45 € setzt sich aus Zugängen in Höhe von 22.799,50 € (Anschaffung neuer MS-Windows Lizenzen und Software für Feuerwehr), einem Abgang von 1,00 € (Verschrottung) und Abschreibungen in Höhe von 8.375,05 € zusammen.

Die Veränderung bei den geleisteten Investitionszuweisungen in Höhe von 13.617,62 € setzt sich aus Zugängen in Höhe von 55.355,00 € und Abschreibungen in Höhe von 41.737,38 € zusammen. Bei den Zugängen handelt es sich um einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 50.000,00 € für die

Anschaffung von Niederflurbetten und einen weiteren Investitionszuschuss in Höhe von 5.355,00 € für die Cafe-Bestuhlung im Pflegeheim der AWO in Erzhausen.

Es wurde anhand der Zuwendungsbescheide bzw. weiterer Unterlagen geprüft, ob die Aktivierungsvoraussetzung gemäß Hinweis 2 zu § 38 GemHVO vorlagen.

Die planmäßigen Abschreibungen der immateriellen Vermögensgegenstände wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung dargestellt.

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen zählen auch Ökopunkte. Zum Bilanzstichtag war die Gemeinde Erzhausen unverändert zum Vorjahr im Besitz von 282.450 Ökopunkten. Beim derzeitigen Marktwert von 0,35 € je Punkt errechnet sich ein Wert von 98.857,50 €. **Da von der Gemeinde Erzhausen hierfür keine Anschaffungskosten aufgebracht wurden, sind sie richtigerweise nicht bilanziert, hätten aber im Anhang zum Jahresabschluss erwähnt werden müssen.** Nach Auskunft der Gemeinde werden die Ökopunkte im Jahresabschluss 2019 erstmals im Anhang erwähnt.

7.1.1.2 Sachanlagevermögen

Sachanlagen umfassen die aktivierbaren Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte, Betriebs- und Verwaltungsgebäude, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen im Bau sowie die geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG), die unmittelbar der verwaltungsinternen Leistungserstellung dienen.

Die Sachanlagen verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	6.416.913,41 €	6.430.910,87 €	-13.997,46 €
Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	10.626.803,16 €	10.933.381,56 €	-306.578,40 €
Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	3.292.033,12 €	2.580.736,77 €	711.296,35 €
Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	244.621,15 €	260.517,03 €	-15.895,88 €
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	499.565,10 €	575.959,27 €	-76.394,17 €
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.103.539,43 €	2.113.875,03 €	-10.335,60 €
Summe:	23.183.475,37 €	22.895.380,53 €	288.094,84 €

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich des Sachanlagevermögens wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Unbebaute Grundstücke	3.133.981,95 €	3.148.218,33 €	-14.236,38 €
Bebaute Grundstücke - mit eigenen Bauten -	3.268.385,36 €	3.268.146,44 €	238,92 €
Bebaute Grundstücke - mit fremden Bauten -	14.546,10 €	14.546,10 €	0,00 €
Summe:	6.416.913,41 €	6.430.910,87 €	-13.997,46 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus Anlagenzugängen in Höhe von 16.696,58 und Anlagenabgängen in Höhe von 30.694,04 €.

Die Veränderungen im Bereich der unbebauten und bebauten Grundstücke durch den Ankauf bzw. Verkauf von Grundstücken wurden durch die entsprechenden Kaufverträge bzw. Unterlagen belegt.

Die verkauften Grundstücke hatten einen Restbuchwert in Höhe von insgesamt 30.694,04 € und wurden für insgesamt 123.010,00 € verkauft. Die Buchgewinne in Höhe von 92.315,96 € wurden im außerordentlichen Ergebnis ausgewiesen.

Bei den Abgängen handelt es sich um zwei Grundstücksverkäufe.

Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Betriebsgebäude	9.271.654,12 €	9.509.047,83 €	-237.393,71 €
Verwaltungsgebäude	948.565,57 €	969.644,80 €	-21.079,23 €
Andere Bauten	87.031,87 €	100.695,81 €	-13.663,94 €
Grundstückseinrichtungen	234.933,35 €	266.886,16 €	-31.952,81 €
Wohngebäude	84.618,25 €	87.106,96 €	-2.488,71 €
Summe:	10.626.803,16 €	10.933.381,56 €	-306.578,40 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus Anlagenzugängen in Höhe von 15.977,19 €, aus Anlagenabgängen in Höhe von 2,00 €, aus Umbuchungen von den Anlagen im Bau in Höhe von 8.256,35 € und aus Abschreibungen in Höhe von 330.809,94 €.

Die Zugänge betreffen den Sammelposten Grundstückseinrichtungen. Die Umbuchung betrifft die Fertigstellung des 2. Rettungsweges der Kita Sandhügelstraße sowie Schilder, Bänke und Tafelträger für den Rundwanderweg. Die Abgänge betreffen Verschrottungen von Sammelposten.

Die stichprobenartige Prüfung der als Zugänge gebuchten Vermögensgegenstände erfolgte durch Einsichtnahme in die Rechnungsbelege. Die Prüfung ergab, dass die Aktivierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte.

Die Zugänge wurden stichprobenartig hinsichtlich der festgesetzten Nutzungsdauer und des Abschreibungsbeginns geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Allgemeines Infrastrukturvermögen	2.731.933,38 €	2.012.663,15 €	719.270,23 €
Kultur- und Naturgüter	3.070,12 €	3.655,36 €	-585,24 €
Deiche, Polder und andere Gewässerbauten	104.868,60 €	113.040,18 €	-8.171,58 €
Öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen	8.401,28 €	10.359,44 €	-1.958,16 €
Waldvermögen	443.759,74 €	441.018,64 €	2.741,10 €
Summe:	3.292.033,12 €	2.580.736,77 €	711.296,35 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus Anlagenzugängen in Höhe von 2.741,10 €, Umbuchungen von den Anlagen im Bau in Höhe von 846.134,91 € und Abschreibungen in Höhe von 137.579,66 €.

Die Umbuchungen im geprüften Haushaltsjahr erfolgten durch die Aktivierung von bis zur Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme als Anlagen im Bau ausgewiesenen Vermögensgegenstände, im Wesentlichen die Fertigstellung des Park & Ride Parkplatzes sowie der fertiggestellte barrierefreie Umbau der Bushaltestellen.

Die stichprobenartige Prüfung ergab, dass die Bilanzierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte. Die entsprechenden Rechnungsbelege lagen vor.

In die Prüfung einbezogen wurde auch die Abgrenzung zwischen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand. Die stichprobenweise Prüfung der aktivierten Baukosten führte zu keinen Beanstandungen.

Die stichprobenweise Prüfung des Abschreibungsbeginns sowie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer führte zu keinen Bemerkungen.

Der Wert des Waldvermögens aus der Eröffnungsbilanz hat sich durch den Erwerb eines Nadelwaldgrundstücks um 2.741,10 € erhöht. Der Kauf wurde durch entsprechenden Kaufvertrag und weitere Unterlagen belegt.

Die planmäßigen Abschreibungen des Infrastrukturvermögens wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Anlagen und Maschinen	244.621,15 €	260.517,03 €	-15.895,88 €
Summe:	244.621,15 €	260.517,03 €	-15.895,88 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren ausschließlich aus Abschreibungen.

Die planmäßigen Abschreibungen der Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Betriebsausstattung	448.072,14 €	508.511,22 €	-60.439,08 €
Geschäftsausstattung	51.492,96 €	67.448,05 €	-15.955,09 €
Summe:	499.565,10 €	575.959,27 €	-76.394,17 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus Anlagenzugängen in Höhe von 28.615,13 €, aus Anlagenabgängen in Höhe von 134,58 € und aus Abschreibungen in Höhe von 104.874,72 €.

Die Zugänge betreffen größtenteils Neuanschaffungen für die Bereiche Rathaus, Kita und Feuerwehr.

Die stichprobenartige Prüfung der Rechnungsbelege der als Zugänge gebuchten Vermögensgegenstände ergab, dass die Aktivierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte. Die Prüfung des jeweiligen Abschreibungsbeginns sowie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer führte zu keinen Bemerkungen.

Die planmäßigen Abschreibungen der Anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Die Anlagenabgänge beziehen sich auf mehrere Anlagen mit einem Restbuchwert in Höhe von insgesamt 134,58 €, die im Berichtsjahr verschrottet wurden.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Für abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens im Sinne von § 41 Abs. 5 Satz 2 GemHVO mit Netto-Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zwischen 150,00 € und 1.000,00 €, die selbständig bewertungsfähig und nutzungsfähig sind, werden Sammelposten gebildet, die über einen Zeitraum von fünf Jahren ergebniswirksam aufgelöst werden. Die GWGs werden in der

Vermögensrechnung nicht separat ausgewiesen, sondern sind Bestandteil der jeweiligen Positionen des Sachanlagevermögens.

Im Berichtsjahr betragen die Zugänge bei den GWGs insgesamt 5.543,14 € und die Abgänge 4,00 €. Die planmäßigen Abschreibungen der geringwertigen Wirtschaftsgüter betragen 5.234,51 €.

Anlagen im Bau

Die Bilanzposition Anlagen im Bau enthält die aktivierungsfähigen Kosten für noch nicht endgültig fertiggestellte Vermögensgegenstände. Mit Fertigstellung des Anlagegutes werden die Kosten auf das entsprechende Bestandskonto umgebucht. Gleichzeitig erfolgt der Beginn der Abschreibung entsprechend der Nutzungsdauer.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Zugänge 2018	Aktivierungen 2018	Stand zum 31.12.2018
gel. Anzahlungen auf Anlagen, BGA	168.090,69 €	332.193,59 €	424.468,56 €	75.815,72 €
Anlagen im Bau - Hochbau	124.664,64 €	23.186,64 €	772,31 €	147.078,97 €
Sonstige Anlagen im Bau	89.912,88 €	0,00 €	0,00 €	89.912,88 €
Infrastrukturmaßnahmen im Bau - Tiefbau	1.731.206,82 €	488.675,43 €	429.150,39 €	1.790.731,86 €
Summe:	2.113.875,03 €	844.055,66 €	854.391,26 €	2.103.539,43 €

Der Ausweis der bilanzierten Anlagen im Bau erfolgte mit den bis zum Bilanzstichtag angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die stichprobenweise Prüfung der wesentlichen Zugänge wurde anhand der Beleg- und Rechnungsunterlagen durchgeführt. Nach Mitteilung der Finanzverwaltung kommt die Fertigstellungsmittelteil oft nicht automatisch vom Bauamt. Es wird dann von der Finanzverwaltung eine Abfrage aller Anlagen im Bau im Januar für das abgelaufene Jahr ausgedruckt und dem Bauamt vorgelegt. Danach erfolgt relativ schnell die Information zum aktuellen Stand der Anlagen und der jeweiligen Fertigstellungen und die Umbuchungen werden dann zeitnah gebucht

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die bei der Erstellung des Vorjahresabschlusses angewandt wurden, wurden im geprüften Haushaltsjahr nach dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit gem. § 40 Nr. 5 GemHVO beibehalten.

7.1.1.3 Finanzanlagen

Bei Finanzanlagen handelt es sich gemäß Hinweis 10 zu § 49 GemHVO um Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Wertpapiere sowie verschiedene Formen sogenannter Ausleihungen. Wertpapiere, welche nicht auf Dauer bzw. nur zur Ausnutzung von Liquiditätsreserven gehalten werden, sind nicht unter den Finanzanlagen auszuweisen.

Anteile an verbundenen Unternehmen sind nach Hinweis 11 zu § 49 GemHVO Finanzanlagen an rechtlich selbstständigen Unternehmen, auf die die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt (i. d. R. bei einem Anteil von mehr als 50 vom Hundert), sowie ihre Eigenbetriebe.

Als Beteiligungen gemäß Hinweis 12 zu § 49 GemHVO gelten die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen im Sinne von Hinweis 11 zu § 49 GemHVO gehören, sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist und dem Geschäftsbetrieb der Kommune durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Einrichtungen dient. Bei einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft wird von der widerlegbaren Vermutung ausgegangen, dass eine Beteiligungsquote von mehr als 20 vom Hundert diese Voraussetzungen erfüllt.

Im Jahresabschluss der Gemeinde Erzhausen zum 31.12.2018 werden Finanzanlagen wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Beteiligungen	2.260.746,97 €	2.267.855,35 €	-7.108,38 €
Wertpapiere des Anlagevermögens	67.881,03 €	60.899,62 €	6.981,41 €
Sonstige Ausleihungen	264.957,65 €	401.368,02 €	-136.410,37 €
Summe:	2.593.585,65 €	2.730.122,99 €	-136.537,34 €

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich des Finanzanlagevermögens wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Beteiligungen

Die Beteiligungen der Gemeinde Erzhausen gliedern sich zum Bilanzstichtag wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Zweckverbände	2.260.395,97 €	2.267.504,35 €	-7.108,38 €
Andere Beteiligungen	351,00 €	351,00 €	0,00 €
Summe:	2.260.746,97 €	2.267.855,35 €	-7.108,38 €

Die Beteiligungen haben sich gegenüber den Vorjahreswerten um 7.108,38 € vermindert und werden mit insgesamt 2.267.855,35 € ausgewiesen.

Im Berichtsjahr hat sich beim Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried durch die Verrechnung der bisherigen aufgelaufenen Verlustvorträge des ordentlichen Ergebnisses mit dem Eigenkapital die Nettoposition geändert. Daher wurde der Beteiligungswert in Form einer dauerhaften Wertminderung in Höhe von -7.108,38 € angepasst.

Die Gemeinde Erzhausen ist im Jahr 2013 dem Zweckverband NGA-Netz Darmstadt-Dieburg mit einem Anteil von 1,85 % beigetreten. Finanzeinlagen wurden seitens der Gemeinde nicht erbracht. **Erst ab dem Jahresabschluss 2020 wird die Beteiligung mit einem Erinnerungswert bilanziert**

Wertpapiere des Anlagevermögens

Wertpapiere des Anlagevermögens weist die Gemeinde Erzhausen zum 31.12.2018 wie folgt aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Wertpapiere des Anlagevermögens an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	67.881,03 €	60.899,62 €	6.981,41 €
Summe:	67.881,03 €	60.899,62 €	6.981,41 €

Unter Berücksichtigung der Zugänge des Jahres 2018 in Höhe von 6.981,41 € ergibt sich für die Versorgungsrücklage zum 31.12.2018 ein Bilanzansatz in Höhe von 67.881,03 €.

Sonstige Ausleihungen

Unter den sonstigen Ausleihungen sind zum Bilanzstichtag folgende Vermögensgegenstände aktiviert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Gesicherte Ausleihungen an sonstigen inländischen Bereich	264.957,65 €	351.368,02 €	-86.410,37 €
Ungesicherte Ausleihungen	0,00 €	50.000,00 €	-50.000,00 €
Summe:	264.957,65 €	401.368,02 €	-136.410,37 €

Die gesicherten Ausleihungen, die an Träger von Projekten des sozialen Wohnungsbaus gewährt wurden, haben sich im Berichtsjahr um insgesamt 86.410,37 € vermindert. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Tilgungen.

Die Veränderung bei den ungesicherten Ausleihungen kommt durch eine Umbuchung der 50.000,00 € zustande, da das ehemals der AWO bewilligte Darlehen für das Pflegeheim in Erzhausen in einen Investitionskostenzuschuss für Niederflurbetten für das Pflegeheim umgewandelt wurde.

Bei den sonstigen Ausleihungen ergibt sich zum Bilanzstichtag dadurch insgesamt ein Wert in Höhe von 264.957,65 €.

7.1.2 Umlaufvermögen

Zum Umlaufvermögen zählen nach § 58 Nr. 34 GemHVO Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen, sondern zum Verbrauch, zum Verkauf oder zur sonstigen kurzfristigen Verwertung bestimmt sind. Hauptbestandteile des Umlaufvermögens sind bei Kommunen in der Regel Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie flüssige Mittel.

Das Umlaufvermögen der Gemeinde Erzhausen setzt sich zum 31.12.2018 wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.013.445,31 €	1.180.248,98 €	-166.803,67 €
Flüssige Mittel	4.327.898,05 €	3.996.107,17 €	331.790,88 €
Summe:	5.341.343,36 €	5.176.356,15 €	164.987,21 €

Die Veränderungen in den einzelnen Positionen des Umlaufvermögens werden im Folgenden erläutert.

7.1.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Eine Forderung ist der Anspruch gegenüber einem Dritten aus einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Schuldverhältnis. Bei den Forderungen wird u. a. zwischen Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Forderungen aus Steuern und Abgaben, Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, privatrechtlichen und sonstigen Forderungen (sonstigen Vermögensgegenständen) unterschieden.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden bei der Gemeinde Erzhausen zum Bilanzstichtag wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	445.232,48 €	468.608,80 €	-23.376,32 €
Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	443.708,01 €	461.612,95 €	-17.904,94 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	37.066,32 €	28.694,85 €	8.371,47 €
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	87.019,05 €	201.770,60 €	-114.751,55 €
Sonstige Vermögensgegenstände	419,45 €	19.561,78 €	-19.142,33 €
Summe:	1.013.445,31 €	1.180.248,98 €	-166.803,67 €

Dem strengen Niederstwertprinzip für das Umlaufvermögen entsprechend, hat die Gemeinde Erzhausen ihren Forderungsbestand zum Jahresabschluss wertberichtigt. Hierzu wurden alle zum 31.12.2018 debitorisch geführten Forderungen, die zweifelhaft waren einzelwertberichtigt bzw. uneinbringliche Forderungen vollständig abgeschrieben. Zur Abdeckung des allgemeinen Forderungsausfallrisikos sind im Bereich der Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben (Massenforderungen) Pauschalwertberichtigungen auf die bereinigten Forderungsbestände zu bilden. Der Prozentsatz wird aus dem durchschnittlichen Forderungsausfall der vier Jahre vor dem Bilanzstichtag ermittelt. Die Restlaufzeit sämtlicher Forderungen in diesem Bereich beträgt ausschließlich bis zu einem Jahr. Die laut Niederschlagungslisten vorgenommenen Wertberichtigungen betreffen bei dieser Forderungsart vornehmlich Gewerbesteuer, Kanalbenutzungsgebühren, Grundsteuer sowie Gebühren Kindergarten.

Da aufgrund des Bruttoprinzips Forderungen und Verbindlichkeiten (siehe Ziffer 7.1.6) jeweils unsaldiert auszuweisen sind, werden Überzahlungen im Jahresabschluss zum 31.12.2018 durch den Ausweis von

kreditorischen Debitoren bzw. debitorischen Kreditoren korrigiert. Ein entsprechender Ausweis auf der Aktiv- bzw. Passivseite der Bilanz ist ebenfalls erfolgt.

Der zum Jahresabschluss angesetzte Wert der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände entspricht dem wahrscheinlichen Zahlungseingang.

Im Bereich der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände stimmen Hauptbuch (Forderungssachkonten) und Nebenbuch (Debitoren-/Personenkonten) zum Bilanzstichtag nicht überein. Bei einem Buchungsbestand auf den Forderungssachkonten in Höhe von 1.013.445,31 € wurden offene Debitorenposten in Höhe von 957.002,04 € (unter Berücksichtigung der Überzahlungen) nachgewiesen. Die Differenz ist darin begründet, dass diverse Forderungen sowie die Wertberichtigungen nicht debitorisch, sondern direkt auf den entsprechenden Sachkonten gebucht wurden.

Die festgestellten Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung waren nicht zu beanstanden.

Der Stand der Forderungen zum Bilanzstichtag wurde korrekt in der Übersicht über die Forderungen (Forderungsspiegel), die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben. **Anzumerken ist, dass im Forderungsspiegel der Anfangsbestand fehlt. Dies wurde erst ab dem Jahresabschluss 2019 korrigiert.**

Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen	57.332,58 €	70.641,40 €	-13.308,82 €
Forderungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen	325.754,67 €	341.532,52 €	-15.777,85 €
Forderungen aus Transferleistungen	64.370,12 €	57.544,40 €	6.825,72 €
Wertberichtigungen zu Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen und Investitionszuwendungen	-2.224,89 €	-1.109,52 €	-1.115,37 €
Summe:	445.232,48 €	468.608,80 €	-23.376,32 €

Den größten Posten innerhalb dieser Bilanzposition bilden Forderungen aus Investitionszuweisungen. Es handelt sich hierbei überwiegend um noch ausstehende Tilgungszuschüsse aus den Konjunkturprogrammen.

Insgesamt haben sich die Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen etc. gegenüber dem Vorjahreswert um 23.376,32 € vermindert

Die ursprünglichen Forderungswerte wurden mittels Wertberichtigungen auf den voraussichtlich zu realisierenden Betrag korrigiert. Die Gesamtsumme der Wertberichtigungen beläuft sich zum Bilanzstichtag in diesem Bereich auf 2.224,89 €.

Überzahlungen auf den Verbindlichkeitssachkonten (debitorische Kreditoren) sind in Höhe von 30.923,97 € entsprechend korrigiert.

Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Forderungen aus Steuern	577.038,56 €	562.697,05 €	14.341,51 €
Forderungen aus Gebühren	67.957,27 €	69.707,18 €	-1.749,91 €
Sonstige Forderungen aus Abgaben	39.396,02 €	38.716,59 €	679,43 €
Wertberichtigungen	-240.683,84 €	-209.507,87 €	-31.175,97 €
Summe:	443.708,01 €	461.612,95 €	-17.904,94 €

Unter dieser Bilanzposition werden zum Bilanzstichtag offene Forderungen aus Steuern, Gebühren und Beiträgen ausgewiesen. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um noch ausstehende Anteile an der Einkommenssteuer sowie Gewerbesteuer- und Grundsteuerzahlungen sowie Wasser-, Abwasser- und Bestattungsgebühren.

Die sonstigen Forderungen aus Abgaben resultieren aus den Konzessionsabgaben gegenüber der ENTEGA AG und der e-netz Südhessen AG.

Wie bereits beschrieben, wurden die ursprünglichen Forderungswerte mittels Wertberichtigungen auf den voraussichtlich zu realisierenden Betrag korrigiert. Die Gesamtsumme der Wertberichtigungen beläuft sich zum Bilanzstichtag in diesem Bereich auf 240.683,84 € und betrifft überwiegend die Gewerbesteuer.

Insgesamt ergibt sich bei dieser Forderungsart gegenüber dem Wert zum 31.12.2017 eine Verminderung um 17.904,94 €.

Überzahlungen auf den Verbindlichkeitssachkonten (debitorische Kreditoren) sind in Höhe von 54.960,77 € entsprechend korrigiert

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	142.311,15 €	131.739,68 €	10.571,47 €
Paush. Ewertb. zu Ford.aus Lieferungen und Leist.	-20.257,06 €	-17.942,56 €	-2.314,50 €
Einzelwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-84.987,77 €	-85.102,27 €	114,50 €
Summe:	37.066,32 €	28.694,85 €	8.371,47 €

Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um privatrechtliche Forderungen, die aufgrund eines Vertragsverhältnisses entstanden sind.

Auch in diesem Bereich wurden die ursprünglichen Forderungswerte zum Bilanzstichtag anhand von Wertberichtigungen korrigiert.

Insgesamt ergibt sich bei dieser Bilanzposition gegenüber dem Vorjahreswert eine Erhöhung um 8.371,47 €.

Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Sonstige Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	87.019,05 €	201.770,60 €	-114.751,55 €
Summe:	87.019,05 €	201.770,60 €	-114.751,55 €

Zum Bilanzstichtag werden unter dieser Position 87.019,05 € ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um Forderungen gegen den Abwasserverband Langen/Egelsbach/Erzhausen aus der Gebührenausgleichsrücklage, die sich im Berichtsjahr aufgrund einer Rücklagenentnahme in Höhe von 100.000,00 € entsprechend reduziert haben.

Die Forderung aus 2017 gegen die Gemeinschaftskasse wurde im Berichtsjahr beglichen. Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich insgesamt eine Verminderung um 114.751,55 €.

Sonstige Vermögensgegenstände

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Sonstige Umsatzsteuerforderungen	0,00 €	1.135,00 €	-1.135,00 €
Andere sonstige Forderungen	0,00 €	17.072,25 €	-17.072,25 €
Andere sonstige Vermögensgegenstände	419,45 €	1.354,53 €	-935,08 €
Summe:	419,45 €	19.561,78 €	-19.142,33 €

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind zum 31.12.2018 mit einem Betrag in Höhe von insgesamt 419,45 € ausgewiesen.

Insgesamt hat sich der Wert der sonstigen Vermögensgegenstände gegenüber dem Vorjahr im Laufe des Berichtsjahres um 19.142,33 € vermindert.

7.1.2.2 Flüssige Mittel

Nachfolgend aufgeführte Geldbestände wurden bei der Gemeinde Erzhausen zum Bilanzstichtag nachgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Sparkasse Darmstadt	474.930,72 €	194.585,80 €	280.344,92 €
DZ Bank	1.467,33 €	0,00 €	1.467,33 €
Postbank Frankfurt	0,00 €	21,37 €	-21,37 €
Tagesgelder	3.850.000,00 €	3.800.000,00 €	50.000,00 €
Handkasse(n)	1.500,00 €	1.500,00 €	0,00 €
Summe:	4.327.898,05 €	3.996.107,17 €	331.790,88 €

Die flüssigen Mittel sind jeweils durch Kontoauszüge oder Saldenbestätigungen der Kreditinstitute nachgewiesen und durch den Tagesabschluss der Gemeinschaftskasse bestätigt. Schwebeposten wurden entsprechend berücksichtigt.

Die Erhöhung der flüssigen Mittel um 331.790,88 € im Laufe des Jahres 2018 kann in der Finanzrechnung detailliert nachvollzogen werden (siehe Ziffer 7.3).

7.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Aktive Rechnungsabgrenzung aus Lieferungen und Leistungen	11.119,35 €	4.015,20 €	7.104,15 €
Ansparraten für Hess. Inv.fondsdarlehen	8.691,98 €	17.383,94 €	-8.691,96 €
Beamtenbezüge für den ersten Monat des Folgejahres	9.745,32 €	10.457,08 €	-711,76 €
Summe:	29.556,65 €	31.856,22 €	-2.299,57 €

Unter dieser Bilanzposition werden bei der Gemeinde Erzhausen die Ansparraten für Darlehen aus dem Investitionsfonds des Landes Hessen, die bereits Ende Dezember 2018 für Januar 2019 gezahlten Beamtenbezüge und die Anzahlungen auf eine für 2019 gebuchte Bürgerreise sowie eine Jugendfreizeit.

Gegenüber dem Stand im Vorjahresabschluss ergibt sich bei den Ansparraten eine Minderung des Bilanzansatzes um 8.691,96 € aufgrund von Darlehensauflösungen in dieser Höhe.

Die Veränderung bei den ARAPs für die Beamtenbezüge in Höhe von -711,76 € ergibt sich aus der Differenz der neugebildeten und aufgelösten Rechnungsabgrenzungsposten.

Die Veränderung bei den ARAPs aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 7.104,15 € ergibt sich ebenfalls aus der Differenz von Auflösung und Neubildung.

7.1.4 Eigenkapital

Gemäß § 58 Nr. 11 GemHVO ergibt sich das Eigenkapital aus der Differenz zwischen Aktiva (Vermögen) und den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite.

Das Eigenkapital der Gemeinde Erzhausen gliedert sich zum 31.12.2018 wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Netto-Position	21.440.906,98 €	21.440.906,98 €	0,00 €
Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	1.311.298,02 €	981.649,92 €	329.648,10 €
Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jahresergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe:	22.752.205,00 €	22.422.556,90 €	329.648,10 €

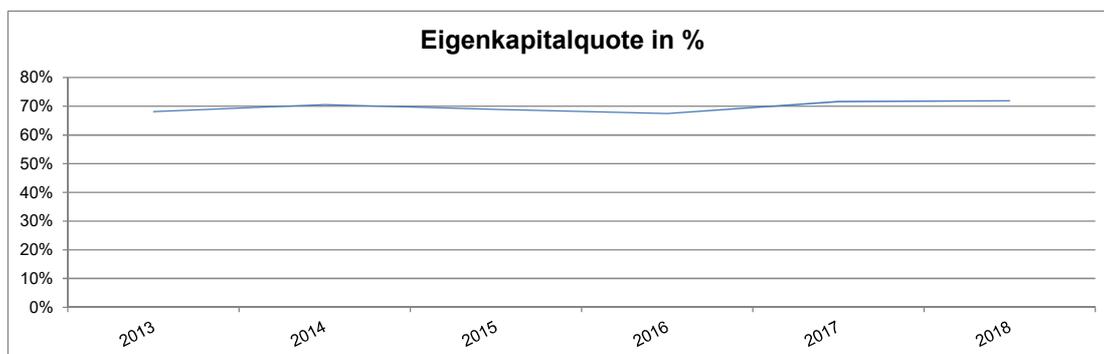
Das bilanzierte Eigenkapital setzt sich bei der Gemeinde Erzhausen aus der Netto-Position sowie den Rücklagen und Sonderrücklagen zusammen.

Im Laufe des Berichtsjahres hat sich das Eigenkapital aufgrund des Überschusses in der Ergebnisrechnung um 329.648,10 € erhöht.

Die Eigenkapitalquote (prozentualer Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme) gilt als wichtige Kennzahl für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zeigt die Kapitalstruktur der Kommune auf.

Seit dem Haushaltsjahr 2013 hat sich die Eigenkapitalquote der Gemeinde Erzhausen wie folgt entwickelt:

Bezeichnung	Bilanzsumme	Eigenkapital	EK-Quote
31.12.2013	32.623.354,38 €	22.220.233,61 €	68,11%
31.12.2014	31.527.016,01 €	22.251.685,05 €	70,58%
31.12.2015	31.541.417,92 €	21.715.438,94 €	68,85%
31.12.2016	33.088.739,48 €	22.321.194,70 €	67,46%
31.12.2017	31.299.410,44 €	22.422.556,90 €	71,64%
31.12.2018	31.641.696,65 €	22.752.205,00 €	71,91%



7.1.4.1 Netto-Position

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Netto-Position	21.440.906,98 €	21.440.906,98 €	0,00 €
Summe:	21.440.906,98 €	21.440.906,98 €	0,00 €

Bei der Netto-Position handelt es sich nach § 58 Nr.22 GemHVO um die sich in der Vermögensrechnung ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite und Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite. Sie stellt das Basiskapital der Kommune dar, das bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt wird.

7.1.4.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital

Bei einer Rücklage handelt es sich um einen Bestandteil des Eigenkapitals (§ 58 Nr.28 GemHVO). Es wird zwischen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses, Sonderrücklagen und Stiftungskapital unterschieden.

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	335.206,91 €	0,00 €	335.206,91 €
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	870.196,04 €	785.063,89 €	85.132,15 €
Stiftungskapital	105.895,07 €	196.586,03 €	-90.690,96 €
Summe:	1.311.298,02 €	981.649,92 €	329.648,10 €

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 335.206,91 € konnte erstmals seit der Eröffnungsbilanz 2008 den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt werden. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 85.132,15 € wurde im Berichtsjahr den Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Die Gemeinde Erzhausen führt als Sonderrücklage eine Gebührenausgleichsrücklage in Höhe von 87.019,05 €, die aus den jährlichen Überschüssen des Abwasserverbandes Langen/Egelsbach/ Erzhausen gebildet wurde. Im Berichtsjahr wurden 100.690,96 € der Gebührenausgleichsrücklage entnommen. Des Weiteren weist die Gemeinde unter dieser Position eine Rücklage aus der Stellplatzablöse in Höhe von 18.876,02 € aus.

§ 41 Nr.7 GemHVO besagt: „Übersteigen in einem Haushaltsjahr die Benutzungsgebühren, die von der Gemeinde für die Benutzung einer ihrer öffentlichen Einrichtungen nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), erhoben werden, die Kosten dieser Einrichtung, ist der Unterschiedsbetrag in der Schlussbilanz dieses Haushaltsjahres auf der Passivseite als Sonderposten für den Gebührenausgleich anzusetzen“. Aus diesem Grund ist der bei den Sonderrücklagen geführte Anteil der Gebührenausgleichsrücklage künftig als Sonderposten in der Bilanz auszuweisen. Wir bitten um entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss 2021.

7.1.4.3 Ergebnisverwendung

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ordentliches Jahresergebnis	335.206,91 €	101.462,93 €	233.743,98 €
Verrechnung mit Verlustvortrag	0,00 €	-101.462,93 €	101.462,93 €
Zuführung/Entnahme aus Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	-335.206,91 €	0,00 €	-335.206,91 €
Außerordentliches Jahresergebnis	85.132,15 €	2.055,41 €	83.076,74 €
Zuführung/Entnahme aus Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	-85.132,15 €	-2.055,41 €	-83.076,74 €
Summe:	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Behandlung von Jahresüberschüssen und Jahresfehlbeträgen finden sich in § 106 Abs.2 HGO sowie in den §§ 24, 25 und 46 Abs. 3 GemHVO.

Überschüsse sind nach § 106 Abs.2 HGO und § 25 GemHVO vorrangig für den Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren einzusetzen, sofern Fehlbeträge vorhanden sind. Hierbei sind Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses grundsätzlich für Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses einzusetzen und Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses für Fehlbeträge des außerordentlichen Ergebnisses (Prinzip der Ergebnisspaltung).

Eine Ausnahme vom Prinzip der Ergebnisspaltung stellt § 24 Abs. 3 GemHVO dar. Dieser regelt, dass Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses, sofern keine Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses für den Ausgleich zur Verfügung stehen, mit dem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses bzw. Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden dürfen. Diese Verfahrensweise ist jedoch den strengen Voraussetzungen unterworfen, dass die Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses nicht für die Finanzierung von unabweisbaren Investitionen oder zur vordringlichen Tilgung von Krediten benötigt werden. Sofern von der Möglichkeit der Verrechnung Gebrauch gemacht wird, ist seitens der Kommune das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen.

Sofern die Überschüsse nicht für den Ausgleich der beschriebenen Fehlbeträge verwendet werden müssen oder dürfen, sind sie gemäß den §§ 46 Abs. 3, 24 Abs. 1 GemHVO und 106 Abs.2 HGO den entsprechenden Rücklagen aus Überschüssen zuzuführen.

Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis sind zunächst gemäß § 24 Abs.2 Satz 2 GemHVO durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses auszugleichen. Sofern dies nicht oder nicht vollständig möglich ist, kann, wie beschrieben, unter strengen Voraussetzungen eine Verrechnung mit einem Überschuss im außerordentlichen Überschuss oder den entsprechenden Rücklagen erfolgen. Ein danach noch verbleibender Fehlbetrag ist gemäß § 25 Abs. 1 GemHVO auf neue Rechnung vorzutragen und durch Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses folgender Haushaltsjahre auszugleichen.

Fehlbeträge im außerordentlichen Ergebnis sind zunächst analog der Vorschrift des § 24 Abs.2 Satz 2 GemHVO durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses auszugleichen. Sodann kommt nach § 24 Abs. 1 GemHVO ein Ausgleich durch Überschüsse im

ordentlichen Ergebnis in Betracht. Ein danach noch verbleibender Fehlbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen und gemäß § 25 Abs. 4 GemHVO innerhalb von fünf Jahren auszugleichen.

Ein gesonderter Ergebnisverwendungsbeschluss durch die Gemeindevertretung ist für Kommunen gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Das Haushaltsjahr 2018 schließt die Gemeinde Erzhausen mit einem Überschuss in Höhe von insgesamt 420.339,06 € ab. Dieses Ergebnis setzt sich zusammen aus einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 335.206,91 € und einem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 85.132,15 €.

Die Überschüsse des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses werden im Berichtsjahr jeweils in voller Höhe der entsprechenden Rücklage zugeführt.

7.1.4.4 Sonderposten

Sonderposten stellen die bilanzielle Abbildung der von der Kommune empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüsse dar. Im kommunalen Bereich kommt der Finanzierung von Investitionen (z. B. bei Straßenbaumaßnahmen) bzw. der Anschaffung von werthaltigen Vermögensgegenständen (z. B. Feuerwehrfahrzeuge) eine besondere Bedeutung zu. Im Falle von erhaltenen Zuwendungen ist der Sonderposten auf der Passivseite der Vermögensrechnung als Gegenposition zu dem Vermögensgegenstand abzubilden, der mit Hilfe der Zuwendung finanziert wurde.

Der Sonderposten wird parallel zur Abschreibung des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Hierbei ist zu beachten, dass die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes mit dem Auflösungszeitraum des zugehörigen Sonderpostens übereinstimmt.

Als Ausnahmeregelung ist die Bildung eines pauschalen Sonderpostens möglich. Dieser wird keinem Vermögensgegenstand zugeordnet, sondern über einen Zeitraum von zehn Jahren ertragswirksam aufgelöst. Die Bildung des pauschalen Sonderpostens soll jedoch nur dann durchgeführt werden, wenn eine direkte Zuordnung zu einem bestimmten Vermögensgegenstand nicht möglich ist, z. B. bei Investitionspauschalen. Höchstgrenze für den Ansatz der Sonderposten ist der Wertansatz des bezuschussten Investitionsgegenstandes im Anlagevermögen.

Die Gemeinde Erzhausen hat zum 31.12.2018 folgende Sonderposten bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	1.810.724,72 €	1.609.463,90 €	201.260,82 €
Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich	27.342,23 €	27.961,90 €	-619,67 €
Investitionsbeiträge	2.633.472,38 €	2.647.649,11 €	-14.176,73 €
Summe:	4.471.539,33 €	4.285.074,91 €	186.464,42 €

Unter den Zuweisungen vom öffentlichen Bereich werden im Wesentlichen Zuweisungen vom Bund und vom Land Hessen für die Anschaffung von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens -wie zum Beispiel für gemeindliche Gebäude, Feuerwehrfahrzeuge sowie für diverse Straßen- und Infrastrukturmaßnahmen passiviert. Die Veränderung in Höhe von 201.260,82 € resultiert aus vier Zugängen in Höhe von 266.000,00 € und Auflösungen in Höhe von 84.719,18 €. Die Zugänge betreffen einen Landeszuschuss für Barrierefreie Bushaltestellen und eine P+R Anlage sowie die Renaturierung.

Bei den Zuschüssen vom nicht-öffentlichen Bereich handelt es sich u. a. um Kostenanteile des Feuerwehrvereins an den Feuerwehrfahrzeugen sowie um Spenden für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände. Die Veränderung in Höhe von 619,67 € resultiert aus zwei Zugängen in Höhe von 5.459,34 € und Auflösungen in Höhe von 6.073,01 €. Die Zugänge betreffen die Rundwanderwege, die mobile Staustelle Biber und die Ausstattung eines Arbeitsplatzes (Zuschuss Krankenkasse).

Unter den Investitionsbeiträgen werden die empfangenen Erschließungs- und Abwasserbeiträge der Anlieger ausgewiesen. Zugänge waren im Jahr 2018 in Höhe von 22.303,38 € zu verzeichnen; die Veränderung in Höhe von 14.176,73 € bezieht sich neben den Zugängen auch auf die planmäßige Auflösung der Investitionsbeiträge.

Die Erhöhung um 186.464,42 € gegenüber dem Vorjahresabschluss setzt sich aus Zugängen in Höhe von 313.742,72 € und Auflösungen in Höhe von 127.278,30 € zusammen. Die Höhe der Auflösungen stimmt mit den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten laut Ergebnisrechnung überein.

Die Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände stimmt mit den Auflösungszeiträumen der gebildeten Sonderposten überein. Die erhaltene pauschale Investitionszuweisung wird gemäß § 43 Abs. 5 GemHVO über eine Dauer von zehn Jahren aufgelöst.

7.1.5 Rückstellungen

Für vor dem Bilanzstichtag entstandene und vorangegangenen Haushaltsjahren zuzurechnende Verpflichtungen, die dem Grunde und/oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau feststehen, sind Rückstellungen zu bilden, sofern eine Inanspruchnahme aufgrund objektiver und erkennbarer Tatsachen wahrscheinlich ist. Mit dem Ausweis von Rückstellungen werden zum Zeitpunkt der Bildung noch ungewisse Verbindlichkeiten der Rechnungsperiode zugeordnet, in der sie wirtschaftlich verursacht wurden. Grundlage für die Bildung von Rückstellungen ist § 39 GemHVO.

Rückstellungen dürfen nur dann aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Zum Bilanzstichtag sind bei der Gemeinde Erzhausen folgende Rückstellungen bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Verpflichtungen für eingetretene Pensionsfälle	2.663.448,53 €	2.560.628,94 €	102.819,59 €
Rückstellungen für Kreisumlage	0,00 €	317.100,00 €	-317.100,00 €
Rückstellungen für Schulumlage	0,00 €	155.500,00 €	-155.500,00 €
Summe:	2.663.448,53 €	3.033.228,94 €	-369.780,41 €

Die Veränderung bei den Rückstellungen stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

Zuführung:	154.843,14 €
Inanspruchnahme:	-524.623,55 €
Auflösung:	0,00 €
Veränderung:	-369.780,41 €

Die Zuführung und Inanspruchnahme werden zutreffend in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Den größten Anteil an den Rückstellungen bilden bei der Gemeinde Erzhausen zum 31.12.2018 die Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen in Höhe von insgesamt 2.663.448,53 €. Diese wurden -wie bereits für die Eröffnungsbilanz und die Vorjahresabschlüsse- von der Versorgungskasse Darmstadt nach dem Teilwertverfahren (Rechnungszinsfuß: 6 % für Pensionsleistungen, 5,5 % für Beihilfeleistungen) mit Hilfe des EDV-Programms „HAESSLER Pensionsrückstellung HPR 5“ der Firma HAESSLER Information GmbH berechnet. Dem Programm liegen die allgemein anerkannten versicherungsmathematischen Verfahren gemäß den Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit für die fünf bei der Gemeinde Erzhausen bestehenden Fälle werden zum Jahresabschluss 2018 mit 75.642,53 € ausgewiesen.

Des Weiteren wurde für Kreis- und Schulumlagerückstellung um insgesamt 472.600,00 € in Anspruch genommen im Berichtsjahr.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Plausibilität der vorgelegten Unterlagen. Die im Rahmen der Prüfungshandlungen gewonnenen Erkenntnisse zu Bildung, Auflösung und Inanspruchnahme von Rückstellungen führten zu keinen Beanstandungen.

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der Rückstellungen wurden korrekt in der Übersicht über die Rückstellungen, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

7.1.6 Verbindlichkeiten

Eine Verbindlichkeit ist der Anspruch eines Dritten aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Der Wertansatz erfolgt zum voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag. Im Gegensatz zu den Rückstellungen stellen Verbindlichkeiten Verpflichtungen dar, die zum Abschlussstichtag dem Grunde und der Höhe nach feststehen.

Die Gemeinde Erzhausen weist zum 31.12.2018 folgende Verbindlichkeiten aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	446.317,10 €	508.869,77 €	-62.552,67 €
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	122.068,03 €	72.047,59 €	50.020,44 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	330.556,26 €	325.382,21 €	5.174,05 €
Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	-0,00 €	0,00 €	-0,00 €
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	64.965,91 €	69.026,28 €	-4.060,37 €
Sonstige Verbindlichkeiten	243.094,36 €	70.651,97 €	172.442,39 €
Summe:	1.207.001,66 €	1.045.977,82 €	161.023,84 €

Insgesamt haben sich die Verbindlichkeiten im Berichtsjahr um 161.023,84 € erhöht. Diese Erhöhung ist überwiegend in den höheren Zuschüssen für die Kindertageseinrichtungen und den bereits 2018 gezahlten Grundstückskaufpreisen, wo die Übergabe jedoch erst zum 01.01.2019 erfolgt und daher als Verbindlichkeit aus Überzahlung gebucht wurde, begründet.

Bezogen auf die gesamten Verbindlichkeiten ergibt sich zum Bilanzstichtag eine Verschuldung in Höhe von 150,95 € (Vorjahr: 129,52 €) pro Einwohner.

Wie im Bereich der Forderungen, stimmten auch bei den Verbindlichkeiten Hauptbuch (Verbindlichkeitssachkonten) und Nebenbuch (Kreditoren-/Personenkonto) nicht überein. Bei einem Buchungsstand auf den Verbindlichkeitssachkonten in Höhe von 1.207.001,66 € wurden offene Kreditorenposten in Höhe von 430.139,84 € nachgewiesen. Die Differenz ist im Wesentlichen darin begründet, dass die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie die sonstigen Verbindlichkeiten nicht kreditorisch geführt, sondern direkt auf den entsprechenden Sachkonten gebucht werden.

Die festgestellten Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung waren nicht zu beanstanden.

Der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der Verbindlichkeiten wurde korrekt in der Übersicht über die Verbindlichkeiten, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

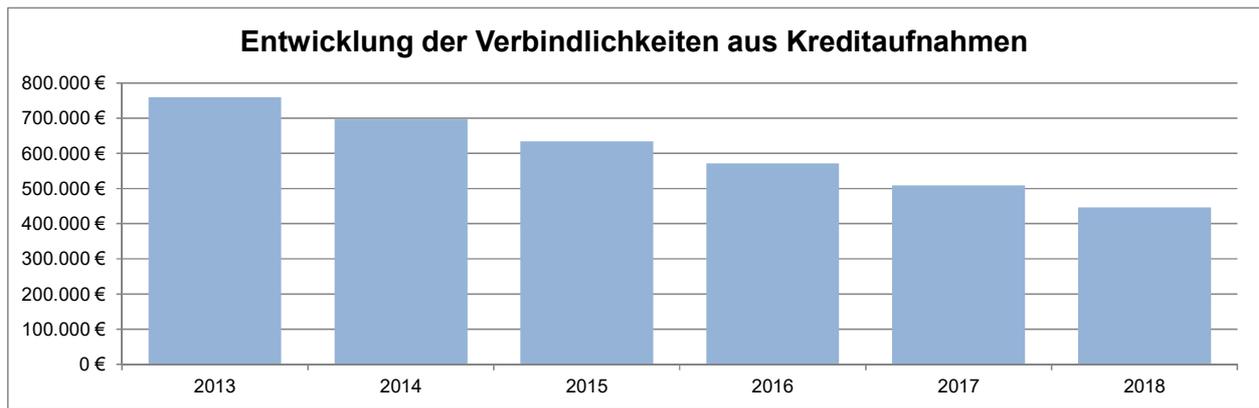
Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	446.317,10 €	508.869,77 €	-62.552,67 €
Summe:	446.317,10 €	508.869,77 €	-62.552,67 €

Als Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bilanziert die Gemeinde Erzhausen zum 31.12.2018 den aktuellen Stand der bestehenden Investitionskredite gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 446.317,10 €.

Die Veränderung bei den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

Stand zum 31.12.2017	508.869,77 €
Aufnahme Investitionsdarlehen:	0,00 €
Tilgung:	62.552,67 €
Stand zum 31.12.2018	446.317,10 €

Die Veränderung zum Vorjahreswert in Höhe von insgesamt 62.552,67 € setzt sich ausschließlich aus den planmäßigen Tilgungen des Jahres 2018 zusammen. Entsprechende Saldenbestätigungen lagen zur Prüfung vor.



Die Abbildung verdeutlicht, dass der Schuldenstand kontinuierlich abnimmt.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung

Gemäß § 105 Abs. 1 HGO kann die Gemeinde Erzhausen zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Im Berichtsjahr wurden keine Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung eingegangen.

Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Zum Stichtag 31.12.2018 gab es keine Verbindlichkeiten aus kreditähnliche Rechtsgeschäfte.

Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen

Die Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen betragen zum Bilanzstichtag 122.068,03 € und bestehen im Wesentlichen aus der Kostenerstattungen an Träger von Kindertageseinrichtungen für auswärtig untergebrachte Kinder.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 330.556,26 € betreffen Leistungen, die wirtschaftlich dem Berichtsjahr zuzuordnen sind, zum Bilanzstichtag jedoch noch nicht bezahlt waren, u. a. für investive Baumaßnahmen, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie sonstige Fremdleistungen.

Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von insgesamt 64.965,91 € zum 31.12.2018 handelt es sich um den auf die Gemeinde Erzhausen entfallenden Anteil des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages der Gemeinschaftskasse der Städte und Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 243.094,36 € betreffen im Wesentlichen noch ausstehende Steuerzahlungen an das Finanzamt sowie bereits in 2018 gezahlte Grundstückskaufpreise, welche als Verbindlichkeiten aus Überzahlungen ausgewiesen werden, da die Grundstücke erst zum 01.01.2019 übertragen werden.

7.1.7 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Für einen periodengerechten Bilanzausweis sind gemäß § 45 Abs.2 GemHVO die vor dem Abschlussstichtag erhaltenen Einzahlungen – soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen – auf der Passivseite als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Im Jahresabschluss der Gemeinde Erzhausen werden passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Passive Rechnungsabgrenzung aus Lieferungen und Leistungen	5.146,62 €	0,00 €	5.146,62 €
Passive Rechnungsabgrenzung Grabnutzungsgebühren	12.462,15 €	9.201,04 €	3.261,11 €
Passive Rechnungsabgrenzung Überzahlungen	529.893,36 €	503.370,83 €	26.522,53 €
Summe:	547.502,13 €	512.571,87 €	34.930,26 €

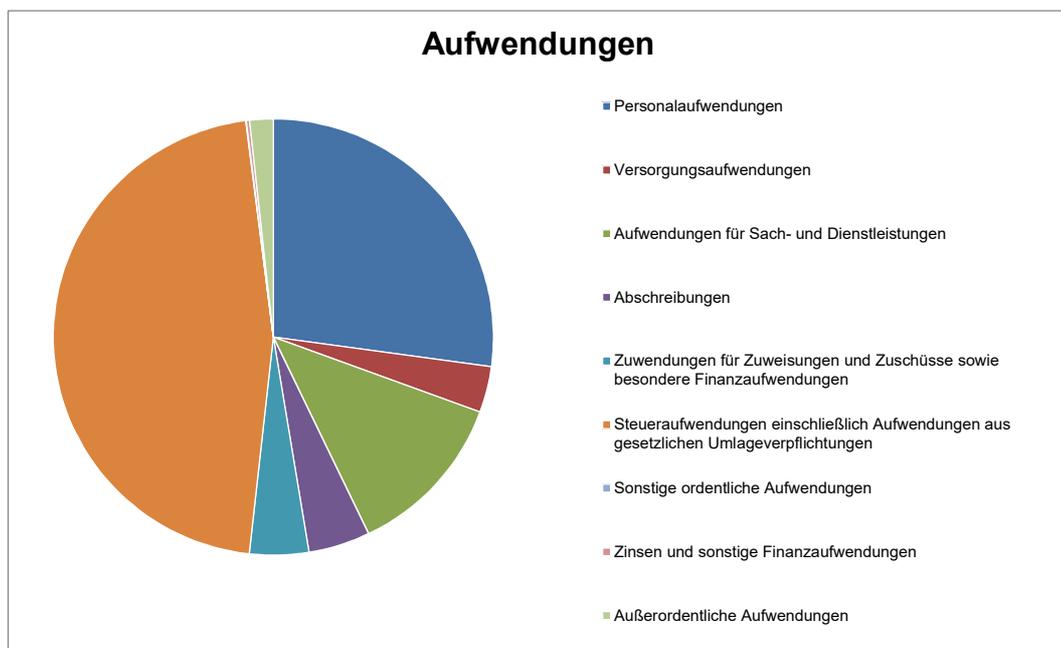
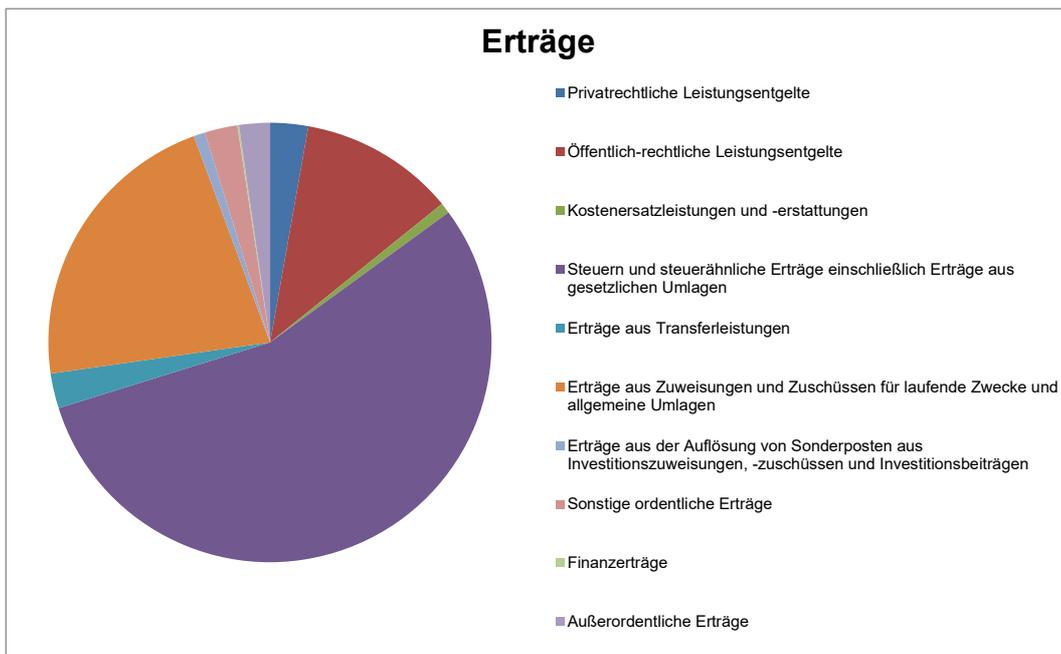
Die zum 31.12.2018 ausgewiesenen passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 547.502,13 € wurden im Wesentlichen gebildet für im Voraus empfangene Grabnutzungsgebühren.

Die Veränderung des Berichtsjahres im Bereich der Rechnungsabgrenzungsposten aus Grabnutzungsgebühren in Höhe von 29.783,64 € ergibt sich aus Zuführungen in Höhe von 54.471,22 €, denen Auflösungen in Höhe von 27.948,69 € gegenüberstehen. Die Auflösungserträge sind entsprechend in der Ergebnisrechnung innerhalb der Erträge aus Benutzungsgebühren ausgewiesen.

7.2 Ergebnisrechnung zum 31.12.2018

In der Ergebnisrechnung sind gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Sie entspricht der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung. Die Gegenüberstellung der Jahresergebnisse mit den fortgeschriebenen Ansätzen lässt erkennen, in welchem Umfang die Haushaltsplanung realisiert werden konnte.

Unten stehende Diagramme stellen grafisch die Verteilung der Erträge und Aufwendungen der Gemeinde Erzhausen im Berichtsjahr dar.



Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Ordentliche Erträge				
Privatrechtliche Leistungsentgelte	427.773,24 €	356.570,00 €	424.587,49 €	-68.017,49 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.733.530,88 €	1.705.100,00 €	1.731.574,74 €	-26.474,74 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	131.263,88 €	82.800,00 €	118.529,68 €	-35.729,68 €
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	7.823.249,14 €	8.495.918,00 €	8.425.547,17 €	70.370,83 €
Erträge aus Transferleistungen	399.309,29 €	378.580,00 €	391.427,45 €	-12.847,45 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	1.545.031,25 €	2.940.856,00 €	3.306.339,59 €	-365.483,59 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	131.731,59 €	122.547,00 €	127.278,30 €	-4.731,30 €
Sonstige ordentliche Erträge	422.098,54 €	386.907,00 €	366.145,86 €	20.761,14 €
Summe der ordentlichen Erträge	12.613.987,81 €	14.469.278,00 €	14.891.430,28 €	-422.152,28 €
Ordentliche Aufwendungen				
Personalaufwendungen	3.712.752,09 €	3.912.655,00 €	4.029.048,26 €	-116.393,26 €
Versorgungsaufwendungen	393.384,66 €	437.260,00 €	505.593,82 €	-68.333,82 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.910.608,30 €	2.003.295,00 €	1.823.025,61 €	180.269,39 €
Abschreibungen	697.902,30 €	601.727,00 €	673.771,78 €	-72.044,78 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	506.072,12 €	500.967,00 €	641.795,83 €	-140.828,83 €
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	5.289.809,76 €	6.842.082,00 €	6.858.180,17 €	-16.098,17 €
Transferaufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.561,63 €	7.185,00 €	6.622,22 €	562,78 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	12.517.090,86 €	14.305.171,00 €	14.538.037,69 €	-232.866,69 €
Verwaltungsergebnis	96.896,95 €	164.107,00 €	353.392,59 €	-189.285,59 €
Finanzerträge	30.297,94 €	20.215,00 €	15.737,28 €	4.477,72 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	25.731,96 €	16.200,00 €	33.922,96 €	-17.722,96 €
Finanzergebnis	4.565,98 €	4.015,00 €	-18.185,68 €	22.200,68 €
Ordentliches Ergebnis	101.462,93 €	168.122,00 €	335.206,91 €	-167.084,91 €
Außerordentliche Erträge	29.593,02 €	0,00 €	342.412,77 €	-342.412,77 €
Außerordentliche Aufwendungen	27.537,61 €	0,00 €	257.280,62 €	-257.280,62 €
Außerordentliches Ergebnis	2.055,41 €	0,00 €	85.132,15 €	-85.132,15 €
Jahresergebnis	103.518,34 €	168.122,00 €	420.339,06 €	-252.217,06 €

Das Ergebnis des Jahres 2018 wird den fortgeschriebenen Planansätzen nach §§ 98, 100 HGO und 19 bis 21 GemHVO gegenübergestellt.

Das Jahresergebnis in Höhe von 420.339,06 € verteilt sich unter Berücksichtigung der Kosten und Erlöse aus interner Leistungsverrechnung wie folgt auf die einzelnen Budgets:

Budget	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
BGM	226,80 €	-331.669,07 €	-331.442,27 €
FB1	1.589.789,64 €	-4.957.396,73 €	-3.367.607,09 €
FB2	11.410.926,21 €	-5.809.794,56 €	5.601.131,65 €
FB3	3.244.479,14 €	-4.726.222,37 €	-1.481.743,23 €
Summe:	16.245.421,79 €	-15.825.082,73 €	420.339,06 €

Dieser Tabelle lässt sich entnehmen, dass lediglich der Fachbereich „Finanzen“ mit 5.601.131,65 € im Berichtsjahr positiv zum Jahresergebnis beigetragen hat. In allen übrigen Budgets werden für das Jahr 2018 Fehlbeträge ausgewiesen. Begründet ist dies vor allem darin, dass das allgemeine Steueraufkommen nicht anteilig auf die einzelnen Budgets aufgeteilt wird, sondern in voller Höhe beim Budget „Finanzen“ verbleibt.

Im Vergleich zum Vorjahr und zu den fortgeschriebenen Planansätzen stellt sich das Ergebnis der Budgets wie folgt dar:

Budget	Ergebnis 2017	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
BGM	-279.087,64 €	-321.485,00 €	-331.442,27 €	-9.957,27 €
FB1	-3.074.399,81 €	-2.991.901,00 €	-3.367.607,09 €	-375.706,09 €
FB2	5.111.103,55 €	5.632.882,00 €	5.601.131,65 €	-31.750,35 €
FB3	-1.654.097,76 €	-2.151.374,00 €	-1.481.743,23 €	669.630,77 €
Summe:	103.518,34 €	168.122,00 €	420.339,06 €	252.217,06 €

Anhand der Abweichungen gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen lässt sich erkennen, in welchem Umfang die Budgetvorgaben erfüllt wurden. Gegenüber dem geplanten Verwaltungsergebnis von insgesamt 168.122,00 € trat eine Ergebnisverbesserung um 420.339,06 € ein.

Teilergebnisrechnungen wurden gemäß § 48 GemHVO im Rahmen der Prüfung entsprechend der Teilergebnishaushalte für jedes Budget vorgelegt. Diese stimmen summarisch mit der Ergebnisrechnung überein.

7.2.1 Verwaltungsergebnis

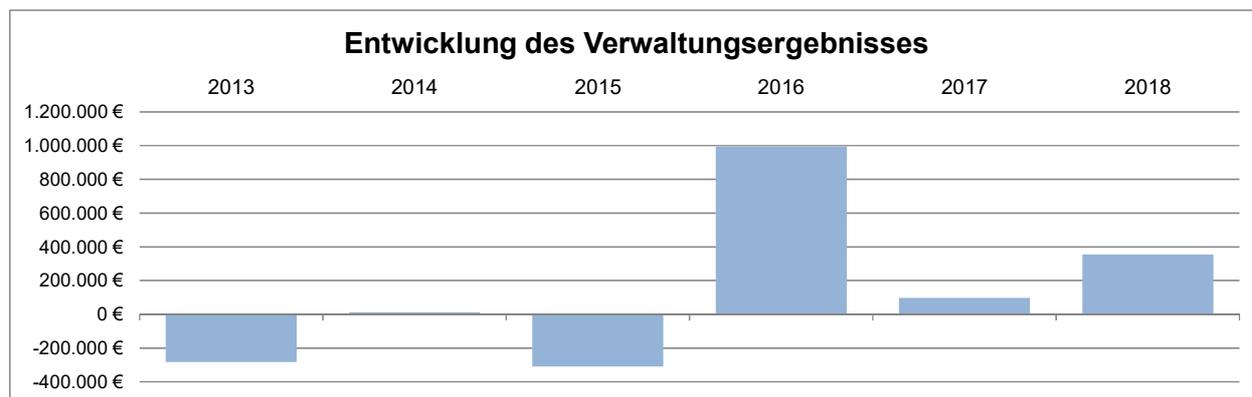
Das Verwaltungsergebnis ist gemäß § 2 Abs.2 Nr. 1 GemHVO der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen und soll dem Ausweis der Ertragskraft bzw. Ertragsschwäche der laufenden Verwaltungstätigkeit dienen.

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Ordentliche Erträge				
Privatrechtliche Leistungsentgelte	427.773,24 €	356.570,00 €	424.587,49 €	-68.017,49 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.733.530,88 €	1.705.100,00 €	1.731.574,74 €	-26.474,74 €
Kostensatzleistungen und -erstattungen	131.263,88 €	82.800,00 €	118.529,68 €	-35.729,68 €
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	7.823.249,14 €	8.495.918,00 €	8.425.547,17 €	70.370,83 €
Erträge aus Transferleistungen	399.309,29 €	378.580,00 €	391.427,45 €	-12.847,45 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	1.545.031,25 €	2.940.856,00 €	3.306.339,59 €	-365.483,59 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	131.731,59 €	122.547,00 €	127.278,30 €	-4.731,30 €
Sonstige ordentliche Erträge	422.098,54 €	386.907,00 €	366.145,86 €	20.761,14 €
Summe der ordentlichen Erträge	12.613.987,81 €	14.469.278,00 €	14.891.430,28 €	-422.152,28 €
Ordentliche Aufwendungen				
Personalaufwendungen	3.712.752,09 €	3.912.655,00 €	4.029.048,26 €	-116.393,26 €
Versorgungsaufwendungen	393.384,66 €	437.260,00 €	505.593,82 €	-68.333,82 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.910.608,30 €	2.003.295,00 €	1.823.025,61 €	180.269,39 €
Abschreibungen	697.902,30 €	601.727,00 €	673.771,78 €	-72.044,78 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	506.072,12 €	500.967,00 €	641.795,83 €	-140.828,83 €
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	5.289.809,76 €	6.842.082,00 €	6.858.180,17 €	-16.098,17 €
Transferaufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.561,63 €	7.185,00 €	6.622,22 €	562,78 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	12.517.090,86 €	14.305.171,00 €	14.538.037,69 €	-232.866,69 €
Verwaltungsergebnis	96.896,95 €	164.107,00 €	353.392,59 €	-189.285,59 €

Gegenüber dem geplanten Verwaltungsergebnis von 164.107,00 € trat eine Ergebnisverbesserung um 189.285,59 € ein.

Die ordentlichen Erträge lagen insgesamt um 422.152,28 € über und die ordentlichen Aufwendungen um 232.866,69 € über dem fortgeschriebenen Planansatz.

Seit 2013 hat sich das Verwaltungsergebnis – als Indikator für die Ertragskraft bzw. Ertragsschwäche der laufenden Verwaltungstätigkeit – wie folgt entwickelt:



Im Bereich der Ergebnisrechnung wurde das vorgelegte Zahlenmaterial im Wesentlichen durch Vorjahresvergleiche und Soll-Ist-Analysen auf Plausibilität geprüft. Im Folgenden wird auf die einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung näher eingegangen.

7.2.1.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Privatrechtliche Leistungsentgelte sind Erträge für Leistungen, die auf einem direkten Gegenleistungsverhältnis beruhen (z. B. Vermietung von Räumlichkeiten, Verkauf von Handelswaren).

Sie stellen sich für das Jahr 2018 wie folgt dar:

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Umsatzerlöse	265.112,16 €	193.660,00 €	248.282,76 €	-54.622,76 €
Umsatzerlöse aus Handelswaren	8.098,74 €	14.810,00 €	14.098,69 €	711,31 €
Sonstige Umsatzerlöse	154.562,34 €	148.100,00 €	162.206,04 €	-14.106,04 €
Summe:	427.773,24 €	356.570,00 €	424.587,49 €	-68.017,49 €

Bei der Gemeinde Erzhausen handelt es sich hierbei im Wesentlichen um Erträge aus Vermietung und Verpachtung, Erbbauzinsen sowie um Erlöse aus Kindergartenverpflegung.

Gegenüber dem geplanten Ansatz haben sich die privatrechtlichen Leistungsentgelte insgesamt um 68.017,49 € erhöht.

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte hatten mit 424.587,49 € einen Anteil von 2,85 % (Vorjahr: 3,39 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte sind Entgelte für Leistungen auf der Grundlage eines hoheitlichen Leistungsverhältnisses, bei denen die Gegenleistung durch eine Rechtsnorm (Gesetz, Verordnung, Satzung) bestimmt wird (z. B. Kindergarten- und Verwaltungsgebühren).

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	81.418,18 €	71.000,00 €	86.829,90 €	-15.829,90 €
Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	1.652.112,70 €	1.634.100,00 €	1.644.744,84 €	-10.644,84 €
Summe:	1.733.530,88 €	1.705.100,00 €	1.731.574,74 €	-26.474,74 €

Die im Jahr 2018 von der Gemeinde Erzhausen empfangenen öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte in Höhe von insgesamt 1.731.574,74 € betreffen mit 1.644.744,84 € im Wesentlichen Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren.

Des Weiteren werden unter dieser Position u. a. Kindergarten- und Friedhofsgebühren sowie Verwaltungsgebühren ausgewiesen.

Die Erträge in diesem Bereich haben sich gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz um 26.474,74 € erhöht.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte hatten einen Anteil von 11,63 % (Vorjahr: 13,74 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen

Folgende Kostenersatzleistungen und Kostenerstattungen werden im Vergleich mit den Vorjahreswerten und den fortgeschriebenen Planansätzen im Berichtsjahr ausgewiesen:

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Kostenerstattungen von Gemeinden/Gemeindeverbänden	0,00 €	0,00 €	8.475,59 €	-8.475,59 €
Kostenerstattungen von Zweckverbänden und dgl.	67.503,58 €	50.500,00 €	63.115,04 €	-12.615,04 €
Kostenerstattungen von gesetzlicher Sozialversicherung	20.029,97 €	0,00 €	14.374,25 €	-14.374,25 €
Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	36.112,38 €	32.000,00 €	31.866,90 €	133,10 €
Andere Kostenersatzleistungen und -erstattungen	7.617,95 €	300,00 €	697,90 €	-397,90 €
Summe:	131.263,88 €	82.800,00 €	118.529,68 €	-35.729,68 €

Vereinnahmt wurden hier im Wesentlichen Erstattungen des ZAW für Müllbeseitigungen und die Kostenerstattungen der Krankenkassen im Rahmen des Mutterschutzes von Gemeindebediensteten.

Die Erträge aus Kostenersatzleistungen und -erstattungen übertrafen um 35.729,68 € die Planansätze.

Die Kostenersatzleistungen und -erstattungen hatten mit 118.529,68 € einen Anteil von 0,80 % (Vorjahr: 1,04 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.4 Steuern und steuerähnliche Erträge

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	5.470.352,10 €	6.028.610,00 €	5.591.493,96 €	437.116,04 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	134.359,99 €	190.808,00 €	182.733,22 €	8.074,78 €
Grundsteuer A	5.554,73 €	5.500,00 €	5.550,07 €	-50,07 €
Grundsteuer B	1.148.080,08 €	1.136.000,00 €	1.153.103,00 €	-17.103,00 €
Gewerbsteuer	1.025.750,95 €	1.100.000,00 €	1.452.951,64 €	-352.951,64 €
Vergnügungssteuer & Spielapparatesteuer	9.418,29 €	5.000,00 €	5.532,28 €	-532,28 €
Hundesteuer	29.733,00 €	30.000,00 €	34.183,00 €	-4.183,00 €
Summe:	7.823.249,14 €	8.495.918,00 €	8.425.547,17 €	70.370,83 €

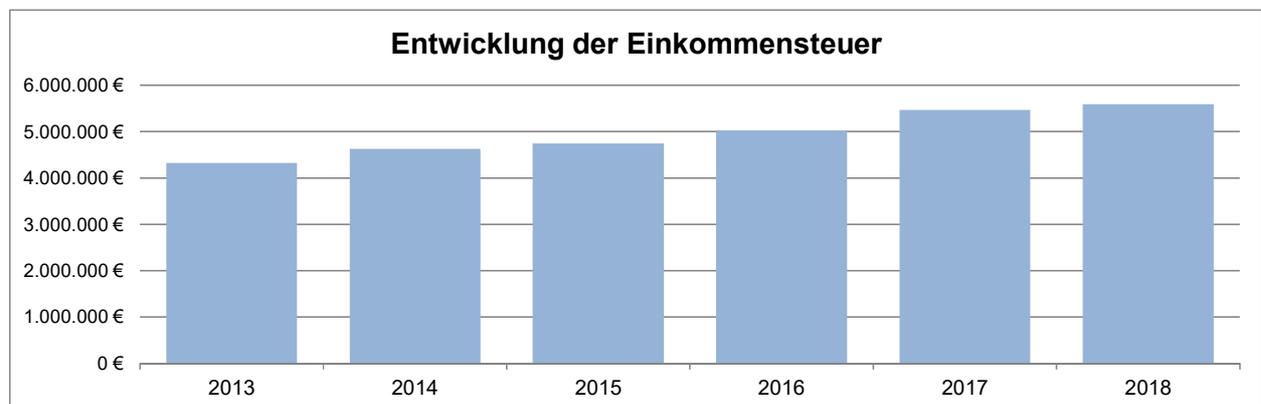
Die Steuern und steuerähnlichen Erträge der Gemeinde Erzhausen betragen im Berichtsjahr 8.425.547,17 € und lagen damit um 70.370,83 € unter den geplanten Erträgen in Höhe von 8.495.918,00 €.

Diese Abweichung ist im Wesentlichen dadurch begründet, dass der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer um 437.116,04 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz des Jahres 2018 lag, der Erträge in Höhe von 6.028.610,00 € vorsah.

Bei den Steuern und steuerähnlichen Erträgen werden Rückzahlungen, die die Gemeinde, zu leisten hat, wie in § 16 Abs. 1 GemHVO vorgeschrieben, bei den Erträgen abgesetzt und nicht als Aufwendungen verbucht, auch wenn sich die Rückzahlungen auf Erträge der Vorjahre beziehen.

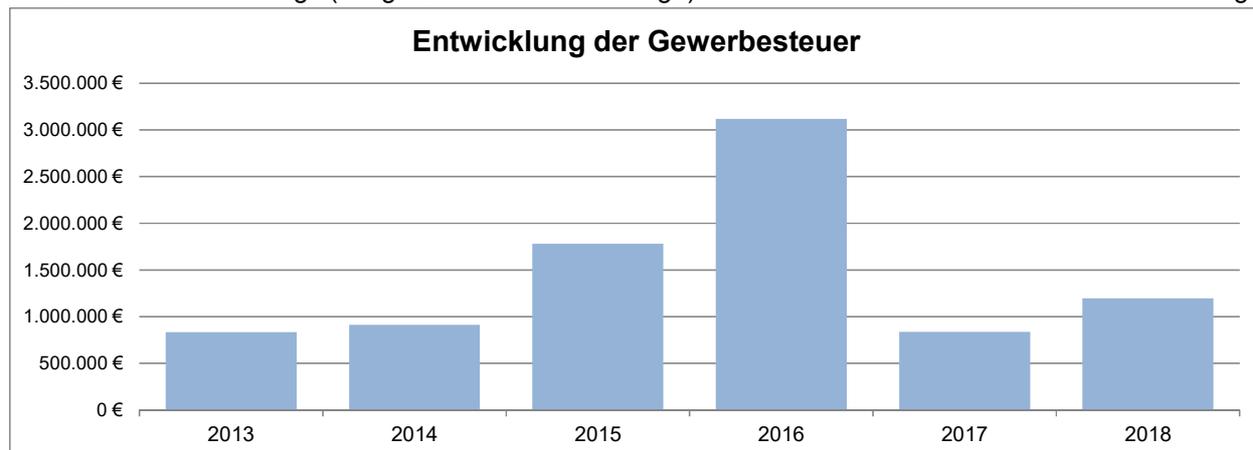
Die Steuern und steuerähnlichen Erträge haben im Berichtsjahr an den ordentlichen Erträgen einen Anteil von 56,58 % (Vorjahr: 62,02 %).

Der gemeindliche Anteil an der Einkommensteuer entwickelte sich seit dem Jahr 2013 wie folgt:



Die Erträge aus Einkommensteuer waren im Jahr 2018 mit auf dem höchsten Stand der letzten Jahre.

Die Gewerbesteuererträge (abzgl. Gewerbesteuerumlage) entwickelten sich in den letzten Jahren wie folgt:



Im Vergleich zum Vorjahr sind die Erträge aus der Gewerbesteuer wieder angestiegen. Der hohe Ausschlag in 2016 ist mit einer einmaligen Zahlung verbunden.

7.2.1.5 Erträge aus Transferleistungen

Bei den Erträgen aus Transferleistungen handelt es sich ausschließlich um Leistungen nach dem Familienleistungsgesetz.

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Planansatz und zu den Vorjahreswerten stellt sich das Ergebnis des Berichtsjahres wie folgt dar:

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Ersatz von sozialen Leistungen	399.309,29 €	378.580,00 €	391.427,45 €	-12.847,45 €
Summe:	399.309,29 €	378.580,00 €	391.427,45 €	-12.847,45 €

Die Erträge aus Transferleistungen haben im Berichtsjahr an den ordentlichen Erträgen einen Anteil von 2,63 % (Vorjahr: 3,17 %).

7.2.1.6 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufenden Zwecke und allgemeine Umlagen

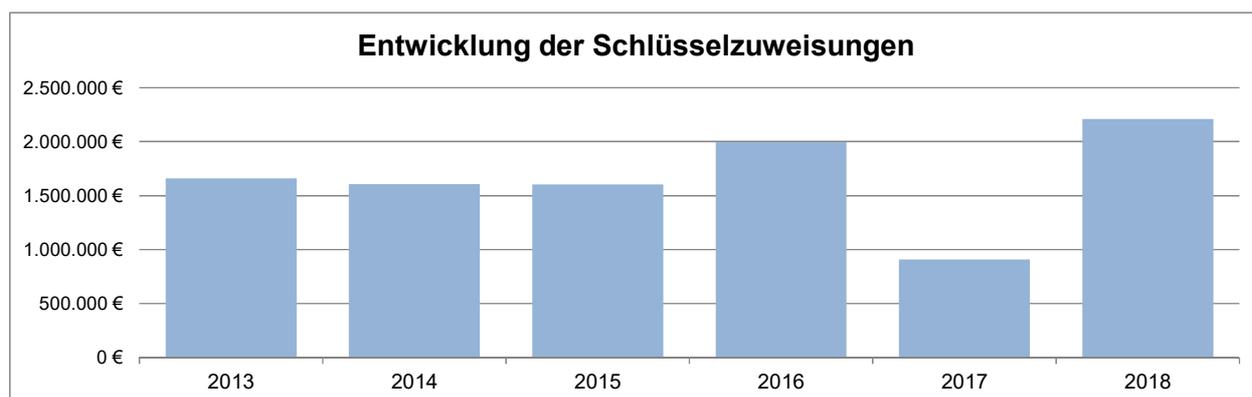
Für das Jahr 2018 weist die Gemeinde Erzhausen Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen wie folgt aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Erträge aus allgemeinen Zuweisungen und Zuschüssen	909.141,00 €	2.211.656,00 €	2.211.767,00 €	-111,00 €
Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	0,00 €	100.000,00 €	194.999,00 €	-94.999,00 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	635.890,25 €	629.200,00 €	899.573,59 €	-270.373,59 €
Summe:	1.545.031,25 €	2.940.856,00 €	3.306.339,59 €	-365.483,59 €

Insgesamt lagen die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen im Berichtsjahr mit 3.306.339,59 € um 365.483,59 € über dem fortgeschriebenen Planansatz, der Erträge in Höhe von 2.940.856,00 € vorsah. in den höher als veranschlagten Zuweisungen vom Land trotz gleichzeitig geringerer Bundeszuweisungen.

Es handelt sich hierbei neben den Schlüsselzuweisungen u. a. um Landesförderungen für Tagesbetreuung sowie für die Freistellung vom Kindergartenbeitrag.

Die Entwicklung der Höhe der Schlüsselzuweisungen stellt sich wie folgt dar:



Von den gesamten ordentlichen Erträgen entfielen insgesamt 22,20 % (Vorjahr: 12,25 %) auf Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen.

7.2.1.7 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen

Die erhaltenen Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge wurden nach § 38 Abs. 4 GemHVO passiviert und über die Nutzungsdauer der entsprechenden Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst.

Für das Jahr 2018 weist die Gemeinde Erzhausen folgende Erträge aus der Auflösung von Sonderposten im Vergleich zum Planansatz und zu den Vorjahreswerten aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fortgeschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich	89.479,28 €	81.953,00 €	84.719,18 €	-2.766,18 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich	5.772,19 €	4.114,00 €	6.079,01 €	-1.965,01 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionsbeiträgen	36.480,12 €	36.480,00 €	36.480,11 €	-0,11 €
Summe:	131.731,59 €	122.547,00 €	127.278,30 €	-4.731,30 €

Der Anteil der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten betrug 0,85 % (Vorjahr: 1,04 %).

7.2.1.8 Sonstige ordentliche Erträge

Für das Jahr 2018 weist die Gemeinde Erzhausen folgende sonstigen ordentlichen Erträge aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Nebenerlöse	324.697,17 €	386.030,00 €	364.806,63 €	21.223,37 €
Erträge aus Schadensersatzleistungen	96.481,54 €	0,00 €	431,92 €	-431,92 €
Andere sonstige betriebliche Erträge	919,83 €	877,00 €	907,31 €	-30,31 €
Summe:	422.098,54 €	386.907,00 €	366.145,86 €	20.761,14 €

Im Jahr 2018 lagen die sonstigen ordentlichen Erträge mit 366.145,86 € um 20.761,14 € unter dem geplanten Ansatz, der in diesem Bereich von Erträgen in Höhe von 386.907,00 € ausging.

Es handelt sich hierbei mit 244.614,38 € hauptsächlich um Konzessionsabgaben.

Der Anteil der sonstigen ordentlichen Erträge betrug 2,46 % (Vorjahr: 3,35 %).

7.2.1.9 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen des Jahres 2018 verteilen sich wie folgt:

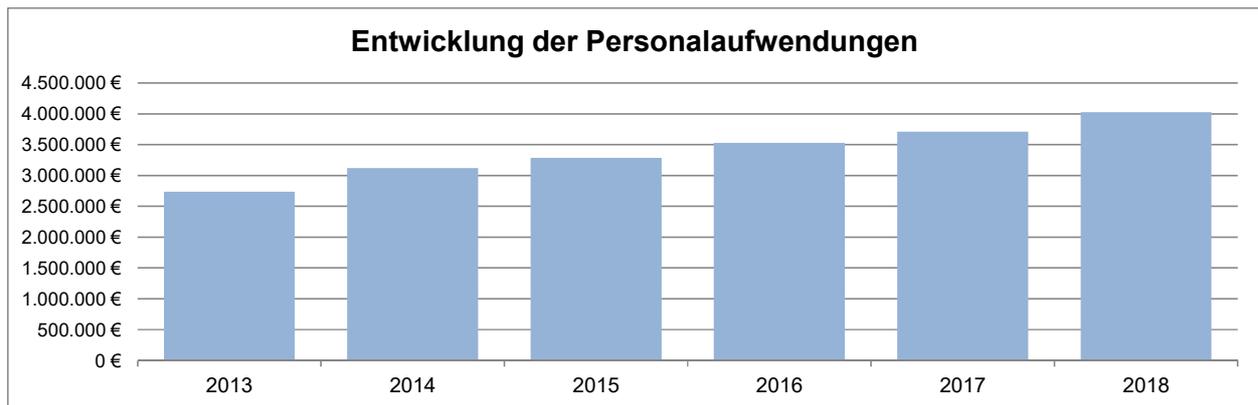
Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Entgeltete Arbeitnehmer, Dienst- und Amtsbezüge	3.156.213,53 €	3.365.265,00 €	3.302.842,93 €	62.422,07 €
Sozialversicherungsbeiträge, Zukunftssicherung, Beihilfe	600.060,88 €	598.705,00 €	630.798,59 €	-32.093,59 €
Personalaufwendungen	-48.721,67 €	-57.715,00 €	71.346,65 €	-129.061,65 €
Sonstige Personalaufwendungen	5.199,35 €	6.400,00 €	24.060,09 €	-17.660,09 €
Versorgungsaufwendungen	393.384,66 €	437.260,00 €	505.593,82 €	-68.333,82 €
Summe:	4.106.136,75 €	4.349.915,00 €	4.534.642,08 €	-184.727,08 €

In der Ergebnisrechnung des Jahres 2018 sind Personalaufwendungen in Höhe von 4.029.048,26 € und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 505.593,82 € ausgewiesen.

Der fortgeschriebene Planansatz sah Personalaufwendungen in Höhe von 3.912.655,00 € und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 437.260,00 € vor. Die Aufwendungen lagen in diesen Bereichen um 184.727,08 € unter den Planansätzen.

Der Anteil der Personalaufwendungen betrug im Berichtsjahr 27,71 % (Vorjahr: 29,66 %) der ordentlichen Aufwendungen, der Anteil der Versorgungsaufwendungen 3,48 % (Vorjahr: 3,14 %) der ordentlichen Aufwendungen.

In den letzten Jahren haben sich die Personalaufwendungen wie folgt entwickelt:



Wie die Abbildung erkennen lässt, sind die Personalaufwendungen in den letzten Jahren u. a. aufgrund tariflicher und besoldungsrechtlicher Erhöhungen kontinuierlich angestiegen. Im Berichtsjahr hatten die Personalaufwendungen den höchsten Stand der letzten Jahre erreicht. Versorgungsaufwendungen sind in der Darstellung nicht berücksichtigt.

7.2.1.10 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen des Jahres 2018 setzen sich bei der Gemeinde Erzhausen wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit	585.995,92 €	581.420,00 €	547.228,81 €	34.191,19 €
Aufwendungen für bezogene Leistungen	736.447,47 €	831.893,00 €	758.648,72 €	73.244,28 €
Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	329.349,60 €	319.590,00 €	281.499,34 €	38.090,66 €
Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung	149.614,43 €	157.020,00 €	122.533,82 €	34.486,18 €
Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen	109.200,88 €	113.372,00 €	113.114,92 €	257,08 €
Summe:	1.910.608,30 €	2.003.295,00 €	1.823.025,61 €	180.269,39 €

Insgesamt lagen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Berichtsjahr um 180.269,39 € unter dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz von 2.003.295,00 €.

In allen Positionen konnten gegenüber den Planwerten Einsparungen erzielt werden.

Den größten Anteil an den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen hatten mit 758.648,72 € die Aufwendungen für bezogene Leistungen.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen hatten im Berichtsjahr einen Anteil von 12,54 % (Vorjahr: 15,26 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

7.2.1.11 Abschreibungen

Gemäß § 43 GemHVO sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über den Zeitraum, in dem der Vermögensgegenstand genutzt werden kann. Maßgebend ist hierbei die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen ist.

Bei der Bilanzierung von Forderungen gilt es, dem strengen Niederstwertprinzip für das Umlaufvermögen nach § 43 Abs. 4 GemHVO Rechnung zu tragen. Dies bedeutet, dass zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen in ihrem Wert zu berichtigen sind (Einzelwertberichtigung). Für alle übrigen Forderungen kann eine pauschale Wertberichtigung in Höhe eines gewissen Prozentsatzes erfolgen (Pauschalwertberichtigung).

Die Abschreibungen und Wertberichtigungen des Jahres 2018 setzen sich im Vergleich zu den Vorjahreswerten und zum fortgeschriebenen Planansatz wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	43.431,66 €	38.443,00 €	50.112,43 €	-11.669,43 €
Abschreibungen Gebäude und -einrichtungen, Sachanlagen, Infrastrukturvermögen	445.595,82 €	422.451,00 €	435.703,24 €	-13.252,24 €
Abschreibungen technische Anlagen und Maschinen	15.927,16 €	15.598,00 €	15.835,04 €	-237,04 €
Abschreibungen auf andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	105.760,59 €	88.654,00 €	99.670,63 €	-11.016,63 €
Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	4.951,21 €	3.895,00 €	5.264,93 €	-1.369,93 €
Abschreibungen auf Forderungen wegen Uneinbringlichkeit	1.510,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Einzelwertberichtigungen	-8.590,19 €	0,00 €	-634,50 €	634,50 €
Pauschale Einzelwertberichtigung	56.629,69 €	0,00 €	35.133,65 €	-35.133,65 €
Sonstige Abschreibungen	32.686,36 €	32.686,00 €	32.686,36 €	-0,36 €
Summe:	697.902,30 €	601.727,00 €	673.771,78 €	-72.044,78 €

Insgesamt lagen die Abschreibungen im Berichtsjahr um 72.044,78 € über dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz. Sie hatten im Berichtsjahr einen Anteil von 4,63 % (Vorjahr: 5,58 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

Die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen und die immateriellen Vermögensgegenstände entsprechen den Abschreibungsbeträgen des Anlagespiegels.

7.2.1.12 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen wurden für das Jahr 2018 bei der Gemeinde Erzhausen wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	0,00 €	2.200,00 €	0,00 €	2.200,00 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	498.282,38 €	498.767,00 €	641.795,83 €	-143.028,83 €
Sonstige Erstattungen und Zuweisungen	7.789,74 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe:	506.072,12 €	500.967,00 €	641.795,83 €	-140.828,83 €

Die Aufwendungen für Zuweisungen, Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen lagen im Jahr 2018 mit 641.795,83 € um 140.828,83 € über dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz von 500.967,00 €.

Unter dieser Aufwandsposition werden überwiegend Zuschüsse für die Träger von Kindergärten und Kindertagesstätten für Betriebskosten, Zuschüsse für die Betreuung in Tagespflegestellen, und die Vereinsförderung ausgewiesen.

Im Berichtsjahr ergab sich hier ein Anteil von 4,41 % (Vorjahr: 4,04 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

7.2.1.13 Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

Die Steueraufwendungen einschließlich der Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen setzen sich bei der Gemeinde Erzhausen im Jahr 2018 wie folgt zusammen:

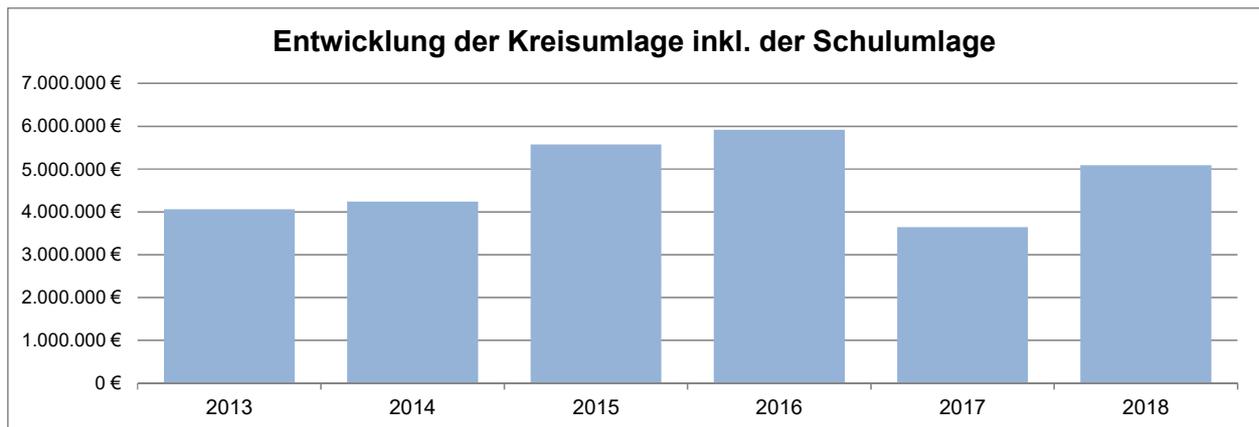
Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Kreisumlage	2.445.850,00 €	3.413.932,00 €	3.334.919,00 €	79.013,00 €
Schulumlage	1.199.422,00 €	1.674.131,00 €	1.752.162,00 €	-78.031,00 €
Aufw. aus steueraehnli. Umlagen an Zweckv. & dgl.	1.456.103,99 €	1.557.176,00 €	1.516.165,29 €	41.010,71 €
Gewerbesteuerumlage	188.433,77 €	196.843,00 €	254.933,88 €	-58.090,88 €
Summe:	5.289.809,76 €	6.842.082,00 €	6.858.180,17 €	-16.098,17 €

Insgesamt lagen die Steueraufwendungen im Berichtsjahr um 16.098,17 € über dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz.

Die größte Position stellt dabei die Kreisumlage in Höhe von 3.334.919,00 € dar. Die tatsächlich zu zahlende Kreisumlage betrug 3.652.019,00 €. Die Aufwandsposition wurde jedoch durch eine Inanspruchnahme der entsprechenden Rückstellung um 317.100,00 € vermindert. Der zweite große Kostenblock ist die Schulumlage mit 1.752.162,00 €. Die tatsächlich zu zahlende Schulumlage betrug 1.907.662,00 €. Auch hier wurde die Aufwandsposition durch eine Inanspruchnahme der Rückstellung um 155.500,00 € vermindert.

Der Anteil der Aufwendungen für Steuern einschließlich gesetzlicher Umlageverpflichtungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 47,17 % (Vorjahr: 42,26 %).

Die Kreis- und Schulumlage entwickelte sich in den letzten Jahren wie folgt:



Wie die Abbildung zeigt, hatte die Kreis- und Schulumlage im Jahr 2016 mit 5.913.634,00 € den höchsten Wert der letzten Jahre erreicht. Im Jahr 2018 waren hingegen nur 5.087.081,00 € an den Landkreis Darmstadt-Dieburg zu entrichten.

Im Berichtsjahr betrug die Kreis- und Schulumlage 3.334.919,00 €. In diesem Wert sind auch Zuführung und Inanspruchnahme von Rückstellungen entsprechend berücksichtigt.

7.2.1.14 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Als sonstige ordentliche Aufwendungen wurden die folgenden Positionen gebucht:

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Betriebliche Steuern	6.559,97 €	7.185,00 €	6.620,56 €	564,44 €
Steuern vom Einkommen und Ertrag	1,66 €	0,00 €	1,66 €	-1,66 €
Summe:	6.561,63 €	7.185,00 €	6.622,22 €	562,78 €

Die Grundsteuer für kommunale Grundstücke in Höhe von 4.711,56 € sowie die Kfz-Steuer für kommunale Fahrzeuge in Höhe von 1.909,00 € und die Kapitalertragssteuer in Höhe von 1,66 € sind gemäß dem kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR) nicht bei den Steueraufwendungen, sondern bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen ausgewiesen.

Der Anteil der sonstigen ordentlichen Aufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 0,05 % (Vorjahr: 0,05 %).

7.2.2 Finanzergebnis

Gemäß § 2 Abs.2b GemHVO ist als Finanzergebnis der Saldo aus den Finanzerträgen und den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen auszuweisen. Anhand des Finanzergebnisses soll aufgezeigt werden, inwieweit das ordentliche Ergebnis durch Kapitalerträge (z. B. Zinserträge, Gewinnanteile, Dividenden) und Kapitalbeschaffungskosten (Fremdkapitalzinsen) beeinflusst wird.

Das Finanzergebnis des Jahres 2018 der Gemeinde Erzhausen ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Finanzerträge	30.297,94 €	20.215,00 €	15.737,28 €	4.477,72 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	25.731,96 €	16.200,00 €	33.922,96 €	-17.722,96 €
Finanzergebnis:	4.565,98 €	4.015,00 €	-18.185,68 €	22.200,68 €

Das Finanzergebnis der Gemeinde Erzhausen weist im Jahr 2018 Finanzerträge in Höhe von 15.737,28 € aus.

Diese betreffen im Wesentlichen Nachzahlungszinsen zur Gewerbesteuer, Mahngebühren und Säumniszuschläge.

Unter den Finanzaufwendungen sind neben der Auflösung der Ansparraten der Fondsdarlehen auch die im Rahmen der Konjunkturprogramme abzuführende Zinsdienstumlage sowie die Erstattungszinsen zur Gewerbesteuer ausgewiesen.

Das Finanzergebnis des Jahres 2018 lag um 22.200,68 € unter dem geplanten Finanzergebnis. Die Finanzerträge lagen um 4.477,72 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz. Die Aufwendungen lagen um 17.722,96 € über dem fortgeschriebenen Planansatz.

7.2.3 Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis setzt sich zusammen aus Aufwendungen und Erträgen, die wirtschaftlich andere Haushaltsjahre betreffen, selten oder unregelmäßig anfallen oder aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens resultieren, die den Restbuchwert übersteigen bzw. unterschreiten (vgl. § 58 Nr. 5 GemHVO).

Das außerordentliche Ergebnis der Gemeinde Erzhausen ergibt sich für das Jahr 2018 wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Außerordentliche Erträge	29.593,02 €	0,00 €	342.412,77 €	-342.412,77 €
Außerordentliche Aufwendungen	27.537,61 €	0,00 €	257.280,62 €	-257.280,62 €
Außerordentliches Ergebnis:	2.055,41 €	0,00 €	85.132,15 €	-85.132,15 €

Das außerordentliche Ergebnis der Gemeinde Erzhausen weist zum Bilanzstichtag einen Überschuss in Höhe von 85.132,15 € aus. Es setzt sich zusammen aus Erträgen in Höhe von 342.412,77 € und Aufwendungen in Höhe von 257.280,62 €. Planansätze bestanden für das Berichtsjahr im außerordentlichen Ergebnis nicht.

Die außerordentlichen Erträge resultieren im Wesentlichen aus Umlegungsverfahren (250.033,45 €) sowie aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (92.315,96 € für Grundstücksverkäufe).

Die außerordentlichen Aufwendungen des Berichtsjahres setzen sich im Wesentlichen aus Umlegungsverfahren (250.033,45 €) sowie Verlusten aus dem Abgang von Vermögensgegenständen (137,58 €), zusammen.

7.3 Finanzrechnung zum 31.12.2018

In der Finanzrechnung werden gemäß § 47 GemHVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen. Sie weist die strukturelle Zahlungsfähigkeit der Gemeinde aus und entspricht der handelsrechtlichen Cashflow-Rechnung. Die Finanzrechnung kann zum einen nach der direkten Methode gemäß § 47 Abs.2 GemHVO erstellt werden. Dabei wird der Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit aus nach Arten gegliederten Ein- und Auszahlungen ermittelt.

Bei der Finanzrechnung nach der indirekten Methode gemäß § 47 Abs. 3 GemHVO wird hingegen die Ermittlung des Finanzmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit dargestellt, indem das Jahresergebnis der Ergebnisrechnung u. a. um nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge korrigiert wird. Wird die Finanzrechnung nach der indirekten Methode geführt, sind die Ein- und Auszahlungen zusätzlich nach Gliederung der direkten Finanzrechnung anzugeben.

Grundsätzlich ist die Finanzrechnung anhand derselben Methode (direkt oder indirekt) zu ermitteln, mit der auch der Finanzhaushalt erstellt wurde, da nur so ein Vergleich zwischen Planansätzen und Ist-Werten möglich ist.

Im Folgenden werden die Ein- und Auszahlungen des Jahres 2018 aus der vorgelegten direkten Finanzrechnung den fortgeschriebenen Planansätzen gegenübergestellt.

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Fort-geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2018	Abweichung
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.125.663,68 €	183.342,00 €	579.987,44 €	-396.645,44 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-132.512,80 €	-1.929.775,81 €	-358.963,50 €	-1.570.812,31 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-62.552,67 €	211.042,00 €	-62.552,67 €	273.594,67 €
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	16.582,43 €	0,00 €	24.962,92 €	-24.962,92 €
- Haushaltsunwirksame Auszahlungen	48.491,60 €	0,00 €	-148.356,69 €	148.356,69 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	-31.909,17 €	0,00 €	173.319,61 €	-173.319,61 €
Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	5.348.745,49 €	-3.661.415,28 €	3.996.107,17 €	-7.657.522,45 €
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	-1.352.638,32 €	-1.535.391,81 €	331.790,88 €	-1.867.182,69 €
Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	3.996.107,17 €	-5.196.807,09 €	4.327.898,05 €	-9.524.705,14 €

Das Ergebnis des Jahres 2018 wird den fortgeschriebenen Planansätzen nach §§ 98, 100 HGO und 19 bis 21 GemHVO gegenübergestellt. **Der fortgeschriebene Planansatz bei der Position Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelfehlbedarf aus Investitionstätigkeit ist falsch.**

In diesem Fall erhöhen beschlossene außerplanmäßigen Mittel den Ursprungsansatz bei den investiven Auszahlungen um 1.500,00 € ohne, dass es an anderer Stelle zu einer korrespondierenden Ansatzverminderung kommt (s. auch Ausführungen bzw. Beanstandung zu Punkt 6.2.3).

Der korrekte Wert (1.928.275,81 €) wird nachfolgend im Bericht in Klammern fettgedruckt angegeben.

Das Ergebnis ist davon nicht berührt.

Die anhand der Finanzrechnung ermittelte Veränderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von 331.790,88 € stimmt mit der Veränderung der in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mittel im Laufe des Jahres 2018 überein.

Teilfinanzrechnungen gemäß § 48 GemHVO wurden im Rahmen der Prüfung entsprechend der Teilfinanzhaushalte für jedes Budget vorgelegt. Die Werte zum 31.12.2017 stimmen summarisch mit dem Finanzmittelfluss aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit als Teile der Finanzrechnung überein. **Allerdings ist auch hier nochmals anzumerken, dass in der Teilfinanzrechnung für den FB 1 der fortgeschriebene Planansatz bei den investiven Auszahlungen 1.500,00 € zu hoch angesetzt ist (aufgrund beschlossener apl Mittel).**

Die Prüfung erstreckte sich hauptsächlich auf die Plausibilität des vorgelegten Zahlenmaterials sowie in Stichproben auf einzelne Werte.

Auf die jeweiligen Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit wird im Folgenden näher eingegangen.

7.3.1 Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit

Nach § 47 Abs.2 GemHVO ergibt sich nach der direkten Methode der Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit Gemeinde Erzhausen für das Jahr 2018 wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Fort- geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2018	Abweichung
Privatrechtliche Leistungsentgelte	430.338,60 €	356.570,00 €	423.957,66 €	-67.387,66 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.752.412,98 €	1.705.100,00 €	1.758.939,50 €	-53.839,50 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	119.849,27 €	82.800,00 €	131.283,16 €	-48.483,16 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	7.801.803,13 €	8.495.918,00 €	8.434.676,45 €	61.241,55 €
Einzahlungen aus Transferleistungen	371.606,18 €	378.580,00 €	384.601,73 €	-6.021,73 €
Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	1.595.862,58 €	2.940.856,00 €	3.294.902,73 €	-354.046,73 €
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	21.932,61 €	20.215,00 €	29.150,14 €	-8.935,14 €
Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	457.939,89 €	386.907,00 €	384.533,45 €	2.373,55 €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.551.745,24 €	14.366.946,00 €	14.842.044,82 €	-475.098,82 €
Personalauszahlungen	3.778.019,54 €	3.912.655,00 €	3.989.603,32 €	-76.948,32 €
Versorgungsauszahlungen	362.721,66 €	424.560,00 €	437.806,82 €	-13.246,82 €
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.907.684,23 €	2.003.295,00 €	1.866.939,99 €	136.355,01 €
Auszahlungen für Transferleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	491.509,60 €	500.967,00 €	577.584,62 €	-76.617,62 €
Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	7.113.872,26 €	7.318.742,00 €	7.358.312,41 €	-39.570,41 €
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	17.040,00 €	16.200,00 €	25.188,00 €	-8.988,00 €
Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	6.561,63 €	7.185,00 €	6.622,22 €	562,78 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.677.408,92 €	14.183.604,00 €	14.262.057,38 €	-78.453,38 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.125.663,68 €	183.342,00 €	579.987,44 €	-396.645,44 €

Für das Jahr 2018 ergibt sich für die Gemeinde Erzhausen aus laufender Verwaltungstätigkeit ein Finanzmittelzufluss in Höhe von 579.987,44 €. Gegenüber dem geplanten Finanzmittelüberschuss von 183.342,00 € bedeutet dies eine Verbesserung um 396.645,44 €.

7.3.2 Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Fort- geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2018	Abweichung
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	29.659,13 €	1.793.604,00 €	330.420,57 €	1.463.183,43 €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	134.410,00 €	1.065.000,00 €	123.010,00 €	941.990,00 €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	86.410,37 €	136.410,00 €	86.410,37 €	49.999,63 €
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	250.479,50 €	2.995.014,00 €	539.840,94 €	2.455.173,06 €
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	99.227,27 €	3.499.789,81 €	303.966,83 €	3.195.822,98 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen	168.258,55 €	587.800,00 €	531.098,07 €	56.701,93 €
Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	108.679,59 €	830.200,00 €	56.760,52 €	773.439,48 €
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	6.826,89 €	7.000,00 €	6.979,02 €	20,98 €
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	382.992,30 €	4.924.789,81 €	898.804,44 €	4.025.985,37 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-132.512,80 €	-1.929.775,81 €	-358.963,50 €	-1.570.812,31 €

Bei den Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen in Höhe von insgesamt 330.420,57 € handelt es sich im Wesentlichen um Zuwendungen zur P + R Anlage, zu barrierefreien Haltestellen, zu Renaturierungsmaßnahmen und um Tilgungszuschüsse für Maßnahmen im Rahmen der Konjunkturprogramme.

Die Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in Höhe von 123.010,00 € resultieren aus Grundstücksverkäufen.

Die Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens in Höhe von 86.410,37 € betreffen die planmäßigen Tilgungsleistungen für Ausleihungen an gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften

Die Investitionen in das Sachanlagevermögen wurden aufgrund der für das Jahr 2018 beschlossenen Investitionsplanung der Gemeinde Erzhausen durchgeführt.

Die Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen blieben mit 891.825,42 € deutlich unter dem fortgeschriebenen Planansatz. Entgegen den Planungen für das Haushaltsjahr wurden diverse vorgesehene Maßnahmen nicht bzw. nicht in der veranschlagten Höhe durchgeführt.

Die Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen in Höhe 6.979,02 € betreffen Zahlungen an die Versorgungskasse für im Jahr 2018 erworbene Anteile.

Der Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit in Höhe von 358.963,50 € verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Teilhaushalte/Budgets:

Budget	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo	Fort-geschriebener Planansatz	Abweichung
FB1	1.609,34 €	-63.764,42 €	-62.155,08 €	-437.200,00 €	375.044,92 €
FB2	15.454,17 €	0,00 €	15.454,17 €	551.404,00 €	-535.949,83 €
FB3	522.777,43 €	-835.040,02 €	-312.262,59 €	-2.043.979,81 €	1.731.717,22 €
Summe:	539.840,94 €	-898.804,44 €	-358.963,50 €	-1.929.775,81 €	1.570.812,31 €

Gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen (**1.928.275,81 €**) ergeben sich insgesamt Abweichungen, die sich über alle Budgets erstrecken. Die Veränderungen sind u. a. dadurch entstanden, dass geplante Investitionen nicht bzw. nicht in der geplanten Höhe im Jahr 2018 durchgeführt wurden.

7.3.3 Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Fort-geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2018	Abweichung
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00 €	273.596,00 €	0,00 €	273.596,00 €
- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	62.552,67 €	62.554,00 €	62.552,67 €	1,33 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-62.552,67 €	211.042,00 €	-62.552,67 €	273.594,67 €

Der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit des Jahres 2018 setzt sich lediglich aus den Auszahlungen für Tilgungsleistungen in Höhe von 62.552,67 € zusammen. Kredite wurden nicht aufgenommen. Demnach ergibt sich im Bereich Finanzierungstätigkeit insgesamt ein Finanzmittelabfluss in Höhe von 62.552,67 €.

Der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit wird in voller Höhe im Budget 2 (Finanzen) ausgewiesen. In den übrigen Budgets sind in diesem Bereich keine Zahlungen erfolgt.

7.3.4 Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2018
Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	16.582,43 €	24.962,92 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	48.491,60 €	-148.356,69 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	-31.909,17 €	173.319,61 €

Unter dem Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen werden die Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln nach § 15 GemHVO ausgewiesen, die eine Gemeinde unmittelbar für den Haushalt eines anderen Aufgabenträgers vereinnahmt oder ausgibt.

In diesem Bereich weist das Jahr 2018 insgesamt einen Mittelzufluss in Höhe von 173.319,61 € aus. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Umsatz- und Vorsteuerzahlungen sowie durchlaufende Gelder.

Eine Veranschlagung der Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln hatte im Finanzhaushalt kraft Gesetz nicht zu erfolgen.

7.4 Kosten- und Leistungsrechnung

Gemäß § 14 GemHVO haben die Gemeinden eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zu führen, deren Art und Umfang die Gemeinde nach ihren örtlichen Bedürfnissen bestimmen kann. Die KLR soll grundsätzlich alle Kosten erfassen und zuordnen, die bei der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entstehen. Als separater Buchungskreis unterliegt die KLR dabei als sog. „internes Rechnungswesen“ - im Gegensatz zum Buchungskreis der Finanzbuchhaltung als externes Rechnungswesen - keinen gesetzlichen Vorschriften.

Die interne Leistungsverrechnung als Teilbereich der Kosten- und Leistungsrechnung soll alle Kosten- und Erlöse, die die einzelnen Organisationseinheiten intern füreinander erbringen, auf die entsprechenden Kostenträger verteilen, um die tatsächlich angefallenen Kosten der einzelnen Produkte ermitteln zu können.

Bei der Gemeinde Erzhausen wurden im Rahmen der internen Leistungsverrechnung im Jahresabschluss 2018 lediglich Kosten des Bauhofes in Höhe von 995.841,46 € prozentual anhand der tatsächlich geleisteten Stunden auf die einzelnen Produkte umgelegt.

Die Richtigkeit bzw. Plausibilität der zugrunde gelegten Kosten war nicht Bestandteil der Prüfung.

Insgesamt sind im Jahr 2018 Kosten und Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 995.841,46 € in den Teilergebnisrechnungen ausgewiesen. Auf die einzelnen Produktbereiche verteilt, ergibt sich folgendes Bild:

Budget	Erlöse aus ILV	Kosten aus ILV	Ergebnis aus ILV
BGM	0,00 €	-4.419,33 €	-4.419,33 €
FB1	0,00 €	-466.124,86 €	-466.124,86 €
FB2	0,00 €	0,00 €	0,00 €
FB3	995.841,46 €	-525.297,27 €	470.544,19 €
Summe:	995.841,46 €	-995.841,46 €	0,00 €

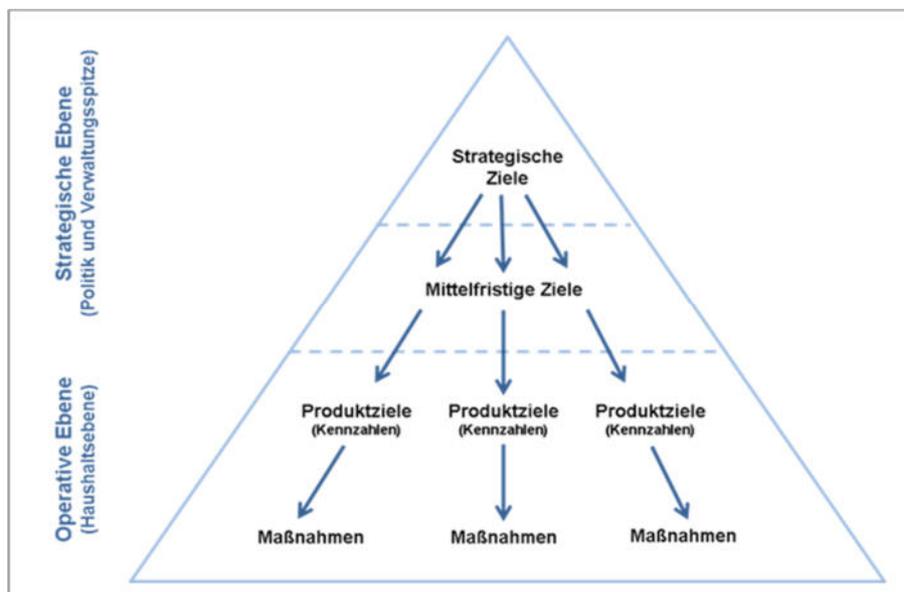
Die in den Teilergebnisrechnungen ausgewiesenen Erlöse und Kosten aus interner Leistungsverrechnung in Höhe von 995.841,46 € stimmen mit der in der Finanzbuchhaltungssoftware gebuchten Summe überein.

7.5 Leistungsziele und Kennzahlen

Gemäß § 4 Abs.2 i. V. m. § 10 Abs. 3 GemHVO sowie § 112 HGO i.V.m. § 51 GemHVO sollen in den zu bildenden Teilhaushalten Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden. Im Jahresabschluss ist die Zielerreichung zu beurteilen (vgl. Hinweis Nr.2 zu § 48 GemHVO). Die Leistungsziele müssen nach Hinweis Nr. 5 zu § 10 GemHVO einen Zielinhalt (konkrete Zielbeschreibung), einen Zielhorizont (wann wird das Ziel realisiert) und eine Zielvorschrift (gewünschtes Ausmaß des Zielinhaltes) beinhalten. Ist eine dieser Bestimmungsgrößen nicht im notwendigen Maße konkretisiert, kann die Steuerungsfunktion der Ziele beeinträchtigt werden.

Gemäß den aktuell geltenden Hinweisen zu § 112 HGO bzw. dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.06.2016 ist die Beurteilung der Zielerreichung **ab dem Jahresabschluss 2018 verpflichtend**.

Kennzahlen werden zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage herangezogen, sowohl für die Gegenwart als auch die Zukunft. Sie sollen als Steuerelement genutzt werden und eine nachvollziehbare empirische Grundlage sein, sowohl für die strategischen Ziele der Politik und Verwaltungsspitze, als auch für die sich daraus ergebenden Produktziele und -kennzahlen auf operativer Ebene. Die Abhängigkeit von strategischen Zielen und Produktzielen und -kennzahlen veranschaulicht die folgende Grafik.



Kennzahlen werden aus den Daten der Kommune erzeugt und sollen eine reproduzierbare Größe, einen sich wiederholenden Zustand oder Vorgang messen, der von Bedeutung ist. Sie beziehen sich auf quantitativ messbare, wichtige Tatbestände, die mit Hilfe der Kennzahlen erläutert, veranschaulicht und in konzentrierter Form wiedergegeben werden. Sie dienen bei der Problemerkennung, Ermittlung von Stärken und Schwachstellen, Informationsgewinnung, zur Kontrolle (Soll-Ist-Vergleich), zur Dokumentation und/oder zur Koordination wichtiger Sachverhalte und Zusammenhänge.

Kennzahlen allein reichen bei der Beurteilung der Zielerreichung jedoch nicht aus. Zum einen stehen sie in Bezug zu den Produktzielen, welche im Haushaltsplan gem. GemHVO festgehalten werden müssen. Zum anderen beeinflussen die sogenannten Megatrends (wie z.B. demographische Entwicklung, Wirtschaftswachstum, Arbeitslosenquote, etc.) die Interpretation der Kennzahlen stark. Diese Faktoren müssen insbesondere bei der zukünftigen Bewertung und Beurteilung der wirtschaftlichen Lage berücksichtigt werden, da es sonst zu falschen Rückschlüssen kommen kann.

Im Haushaltsplan sind nur wenige Ziele und keine Kennzahlen beschrieben. Die beschriebenen Ziele sind nicht SMART formuliert (spezifisch, messbar, angemessen, realisierbar und terminiert) und haben daher kaum Aussagekraft. Gem. § 4 Abs.2 GemHVO müssen Ziele und Kennzahlen im Haushalt festgelegt werden. Eine Prüfung der Beurteilung der Zielerreichung konnte nicht erfolgen. Wir bitten, die Vorgaben der o. g. Vorschriften künftig umzusetzen.

8 Anhang

Gemäß § 112 Abs.2 HGO besteht der Jahresabschluss neben der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung auch aus dem Anhang, in dem gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern sind sowie gemäß § 50 Abs.2 GemHVO weitere, dort aufgeführte Informationen anzugeben sind. Dem Anhang sind gemäß § 52 GemHVO und § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten beizufügen.

Die Gemeinde Erzhausen hat zum Bilanzstichtag einen entsprechenden Anhang sowie die geforderten Übersichten erstellt.

Die gesetzlich geforderten Pflichtangaben gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO – insbesondere Angaben zu wesentlichen Posten der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – sind zutreffend dargestellt und ausreichend erläutert.

9 Rechenschaftsbericht

Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist gemäß § 112 Abs. 3 HGO ein Rechenschaftsbericht aufzustellen. Dieser hat gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO auf den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde Erzhausen einzugehen und somit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Dabei sind, sofern nicht bereits im Anhang geschehen, die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Zudem ist eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Gemäß § 51 Abs.2 GemHVO soll der Rechenschaftsbericht auch darstellen:

- Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sowie
- wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

Ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechender Rechenschaftsbericht wurde seitens der Gemeinde Erzhausen zur Prüfung vorgelegt.

Die Darstellung der zukünftigen Entwicklung sowie deren Chancen und Risiken durch die Gemeinde Erzhausen scheinen plausibel.

Darüber hinaus gehende Tatsachen, welche die Entwicklung der Kommune wesentlich beeinträchtigen können, haben wir bei der Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

10 Sachprüfungen

10.1 Vereinsförderung

Die Gemeinde Erzhausen hat für die Förderung der Vereine eine Richtlinie erlassen. Die Richtlinie trat zum 18. August 1999 in Kraft und wurde zum 01. Januar 2002 wegen der Euroumstellung angepasst.

Die Richtlinie regelt, wer förderberechtigt ist, wie das Verfahren ist und welche Maßnahmen förderfähig sind.

Förderberechtigt sind Vereine, Organisationen und Institutionen, die ihren Sitz im Gemeindegebiet haben und mindestens ein Jahr bestehen. Die Gemeinde führt eine Liste mit allen förderfähigen Vereinen.

Für eine Förderung müssen schriftliche Anträge unter Angabe des Verwendungszweckes beim Gemeindevorstand eingereicht werden. Die Anträge müssen immer rechtzeitig erfolgen.

Es werden verschiedene Maßnahmen gefördert. Es gibt eine Grundförderung pro ortsansässigem Mitglied, eine besondere Jugendförderung, pauschale Förderbeträge für soziale Einrichtungen, für Veranstaltungen, für Jubiläen sowie für gewisse Investitionsmaßnahmen.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt laut Verwaltung 47.179,11 € im Rahmen der Vereinsförderung verausgabt. Die stichprobenartige Prüfung der nach den Richtlinien zur Vereinsförderung der Gemeinde Erzhausen gewährten Zuschüsse zur Sport- und Kulturförderung ergab keinen Anlass zu Beanstandungen. Die gewährten Zuschüsse wurden unter Beachtung der o.a. Richtlinien festgesetzt.

Seit 01. Januar 2019 ist eine neue Richtlinie in Kraft getreten.

10.2 Kostenrechnende Einrichtungen „Friedhofs- und Bestattungswesen“ und „Abwasser“

Hinsichtlich der in der Haushaltsverfügung der Kommunalaufsicht zum Haushalt 2018 erwähnten planmäßigen Unterdeckungen in den Bereichen „Abwasser“ und „Friedhofs- und Bestattungswesen“ ist anzumerken, dass die Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde am 17.12.2018 und die geänderte Entwässerungssatzung erst am 17.02.2022 durch die Gemeindevertretung beschlossen wurden und daher im Berichtsjahr noch zu keinen geänderten Gebührenhöhen geführt haben. Im Jahresergebnis 2018 fielen die Unterdeckungen bei den beiden Produkten gegenüber den ursprünglichen Planwerten jedoch geringer aus.

10.3 Niederschriften der Sitzungen des Gemeindevorstands

Bei der stichprobenhaften Prüfung der Niederschriften über die Sitzungen des Gemeindevorstands im Berichtsjahr ist aufgefallen, dass bei den nichtöffentlichen Sitzungen am 27.11.2018 und am 11.12.2018 als Gast die damals noch zukünftige Bürgermeisterin Frau Lange teilgenommen hat. Laut Information der Verwaltung erfolgte die Teilnahme damals auf Wunsch des ehemaligen Bürgermeisters. Da Frau Lange

zu diesem Zeitpunkt noch kein Mitglied des Gemeindevorstands und auch keine Gemeindebedienstete war, hätte sie an der Sitzung entsprechend der Regelung in § 67 HGO nicht teilnehmen dürfen.

11 Technische Prüfung

11.1 Vorbemerkungen

11.1.1 Prüfungsauftrag und Zielsetzung der technischen Prüfung

Gemäß § 131 Abs. 1 Ziffer 1 HGO gehört es zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes, die Jahresrechnung mit allen Unterlagen nach § 128 HGO auf ihre Gesetzmäßigkeit (Ordnungsmäßigkeit) zu prüfen.

Diese Bestimmung verpflichtet auch zur Technischen Rechnungsprüfung.

Gemäß § 131 Abs. 1 Ziffer 5 HGO ist im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgaben auch festzustellen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird.

11.1.2 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung sind

- Architekten-, Ingenieur- und Firmenleistungen,
- Auftragsvergabe, Durchführung und Abrechnung gemäß den Honorarordnungen bzw. den Vergabe- und Durchführungsbestimmungen bei Hochbaumaßnahmen, Tiefbaumaßnahmen, Garten- und landschafts-gärtnerischen Maßnahmen, Technischen Anlagen und Einbauten sowie Vermessungsmaßnahmen,
- Belege die zur vorschriftsmäßigen Begründung und zum Nachweis der einzelnen Beträge der jeweiligen Leistungen erforderlich sind,
- Sachakten und sonstigen Unterlagen der auftraggebenden Verwaltung sowie der beauftragten Architekten und Ingenieure.

11.1.3 Durchführung der Prüfung

In die fachspezifische Prüfung konnten nicht alle Unterlagen bzw. sämtliche Maßnahmen einbezogen werden. Die Prüfung beschränkte sich daher auf Stichproben aus den in den Haushaltsjahren 2018 bis 2020 schlussgerechneten bzw. teilschlussgerechneten Baumaßnahmen.

11.2 Projektprüfung

11.2.1 Geprüfte Maßnahmen

In die Prüfung wurden folgende Maßnahmen einbezogen:

- Neu- und Umgestaltung von Bushaltestellen
- Erweiterung der P+R Anlage Industriestraße
- Errichtung der Containeranlage Kita Hainpfad

11.2.2 Gemeinsame Prüfungsfeststellungen zu allen von uns geprüften Maßnahmen

Allgemeine Prüfungsfeststellungen

Allgemeiner Hinweis zur Aktenlage

Die uns ursprünglich überlassenen Akten waren teilweise unvollständig und auch ungeordnet.

Im Interesse der Verwaltung selbst, sowie im Hinblick auf eine funktionierende Korruptionsprävention, empfehlen wir, die Akten vollständig und einer transparenten Logik folgend zu führen, damit die Vorgänge jederzeit problemlos nachvollzogen werden können. Auch kann damit der Zeitaufwand bei der Technischen Prüfung reduziert werden.

Weiterhin ist darauf zu achten, dass die Kommune vom beauftragten Planungsbüro sämtliche dem jeweiligen Vorhaben zugehörigen Unterlagen erhält.

Vergabeunterlagen

Leistungsverzeichnis, Ortsbesichtigung vorgeschrieben

Im Text zur Beschreibung der Baumaßnahmen „Neu- und Umgestaltung von Bushaltestellen“ sowie „Erweiterung der P+R Anlage Industriestraße“ war vorgegeben, dass der Bieter sich vor Abgabe des Angebotes über die örtlichen Verhältnisse in Kenntnis zu setzen hat. Bei der Maßnahme „Errichtung der Containeranlage Kita Hainpfad“ wurde in den Vorbemerkungen zur Leistungsbeschreibung gefordert, dass der Bieter durch die Abgabe seines Angebotes erklärt, sich zuvor mit den örtlichen Gegebenheiten der Baumaßnahme vertraut gemacht zu haben.

In der Rechtsprechung werden solche Vorgaben als unzulässig beurteilt. Zum einen halten sie einer Inhaltskontrolle nach §§ 307 Abs. 1, 310 Abs. 1 BGB nicht stand und benachteiligen den Unternehmer unbillig. Zum anderen verstoßen sie gegen § 7 Abs. 1 VOB/A. Demnach ist die Leistung eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Unternehmen die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können. Allein der Ausschreibungstext muss den Bieter in die Lage versetzen, ohne einen vorherigen Ortstermin ein umfassendes Angebot abzugeben.

Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist in Frage gestellt, wenn z.B. ein Bieter durch einen weit entfernten Firmensitz nicht die Möglichkeit einer Ortsbesichtigung hat oder dies zumindest erschwert ist. Der Bieter kann Nachträge geltend machen, die auf Tatsachen beruhen, die nur bei einer Ortsbesichtigung für ihn erkennbar gewesen wären.

11.2.3 Gemeinsame Prüfungsfeststellungen zu den Maßnahmen Neu- und Umgestaltung von Bushaltestellen sowie Erweiterung der P+R Anlage Industriestraße

Allgemeines

Abfrage über Vergabesperre

Eine Dokumentation über die Abfrage einer Vergabesperre bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main konnte den Vorgängen nicht entnommen werden.

Gemäß dem Erlass „Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen“, in Verbindung mit dem Gemeinsamen Runderlass „Öffentliches Auftragswesen“, ist den Kommunen empfohlen, je nach zu erbringender Leistung und in Abhängigkeit des Auftragswertes unterschiedliche Informationen vor Auftragserteilung einzuholen.

Ab einem Auftragswert von 50.000 € netto ist eine Anfrage hinsichtlich einer ggf. bestehenden Vergabesperre für die für die Vergabe in Aussicht genommene Firma durch die ausschreibende Stelle bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main / Referat für Korruptionsschutz / Melde- und Informationsstelle für Vergabesperren vorzunehmen.

Auszug aus dem Gewerbezentralregister

Bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 Euro muss der öffentliche Auftraggeber für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung anfordern (vergl. § 19 Abs. 4 Mindestlohngesetz – MiLoG).

Die Durchführung dieser Anforderungen war hier nicht erkennbar.

Vergabeverfahren

Losweise Vergabe

Die beiden Baumaßnahmen „Neu- und Umgestaltung von Bushaltestellen“ und „Erweiterung der P+R-Anlage Industriestraße“ wurden gemeinsam in einer Öffentlichen Ausschreibung, aufgeteilt nach Losen, vergeben.

Zwar sind nach § 5 Abs. 2 VOB/A 2016 Bauleistungen in der Menge aufgeteilt (Teillose) oder getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben, wenn nicht wirtschaftliche oder technische Gründe dem entgegenstehen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass es sich dabei um unselbständige Lose eines einheitlichen Vorhabens handelt.

Auch wenn die beiden Baumaßnahmen Teil des Gesamtmaßnahmenplans „Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrsraum“ der Gemeinde Erzhausen waren, lassen sich die einzelnen Maßnahmen nicht als Bauabschnitte und Teillose eines einheitlichen Bauauftrags betrachten. Obwohl beide der Barrierefreiheit dienen, erfüllte jede der räumlich unabhängigen Baumaßnahmen unterschiedliche technische und wirtschaftliche Funktionen, so dass in dieser Hinsicht kein zwingender Zusammenhang bestand. Somit lagen hier zwei eigenständige Baumaßnahmen mit selbstständigen Bauaufträgen vor.

Zukünftig sollte zwischen mehreren Losen und Bauaufträgen differenziert werden, da die Abgrenzung Einfluss auf die Höhe der Auftragswerte bzw. Schwellenwerte hat. Die maßgebliche Vergabeart richtet sich immer nach dem voraussichtlichen Gesamtwert aller Leistungen. Sollen mehrere Lose vergeben werden, ist bei Bauleistungen der (geschätzte) Wert der zu einem Bauauftrag gehörigen Lose zu addieren.

Im Hinblick auf die hier gewählte Vergabeart, der Öffentlichen Ausschreibung, war kein Fehler erkennbar.

Bekanntmachung – Veröffentlichung

Nennung des Planers in der Bekanntmachung der HAD

In der Bekanntmachung zur Öffentlichen Ausschreibung der beiden Baumaßnahmen in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) wurde unter dem Punkt k), Anforderung der Vergabeunterlagen, das Ingenieurbüro als Adressat zur Erteilung von näheren Auskünften angegeben.

Eine Nennung des externen Planers in der Bekanntmachung bzw. den Vergabeunterlagen birgt die Gefahr, dass Rückfragen von Bietern vor Abgabe ihres Angebots dem Auftraggeber nicht zur Kenntnis gelangen, weil der Bieter sie direkt an den Planer richten kann. Zum einen sollte der Auftraggeber als Projektverantwortlicher über solche Rückfragen Bescheid wissen, zum anderen wird die Möglichkeit einer, ggf. auch nur versehentlichen, Steuerungswirkung durch externe Planer reduziert, wenn diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.

Insbesondere die mögliche Offenbarung von Details zu einzelnen Angebotsinhalten durch den Planer führt zu Korruptionsgefahren. Der in Kenntnis gesetzte Bieter könnte darüber hinaus sein eigenes Angebot anpassen und dadurch unzulässige Kalkulationsvorteile hinsichtlich der anzubietenden Leistungen ausnutzen.

Anforderung der Vergabeunterlagen bei einem Repro-Unternehmen

Als Adresse für die Anforderung der Vergabeunterlagen wurde in der Bekanntmachung ein Repro-Unternehmen genannt. Eine Geheimhaltung der Unternehmen, die Vergabeunterlagen angefordert haben, ist hiermit nicht gewährleistet.

Nach §12a Abs. 3 VOB/A 2016 sind die Namen der Unternehmen, die Vergabeunterlagen erhalten oder eingesehen haben, aufgrund des Gebots des ordnungsgemäßen Bauvergabewettbewerbs geheim zu halten. Absprachen oder sonstige Vereinbarungen der Unternehmen untereinander, die zur Benachteiligung anderer Bewerber führen können, sind zwingend zu vermeiden.

Kosten der Vergabeunterlagen

Für die Bereitstellung der Vergabeunterlagen wurde von den Bewerbern eine Schutzgebühr von 60 € per Verrechnungsscheck, inkl. einer CD mit PDF-Dateien und Leistungsverzeichnissen, verlangt. Die Vergabeunterlagen wurden demnach auf Papier und CD zur Verfügung gestellt.

Zwar erlaubt § 8b Abs. 1 Nr. 1 VOB/A 2016 bei der Öffentlichen Ausschreibung eine Erstattung der Kosten für die Vergabeunterlagen, begrenzt den zulässigen Kostenersatz aber auf die tatsächlichen und nachgewiesenen Kosten der Vervielfältigung der Leistungsbeschreibung und der anderen Unterlagen sowie die Kosten für die postalische Zusendung.

Die Vergabestellen dürfen dabei eine Pauschale in angemessener Höhe festsetzen, da es ihnen nicht zuzumuten ist, bei jeder Ausschreibung aufs Neue die tatsächlich entstandenen Kosten zu berechnen.

Den Bewerbern können die Vergabeunterlagen unentgeltlich elektronisch übermittelt werden, das kostenaufwendige Ausdrucken und Versenden der Unterlagen entfällt. Dies vereinfacht den interessierten Bietern die Teilnahme an einer Ausschreibung und trägt zur Stärkung des Wettbewerbs bei.

Vergabeunterlagen

Verwendung von Formblättern des Vergabehandbuches (VHB) anstatt HVTG angepasste Formblätter der HAD

Für die Zusammenstellung der Vergabeunterlagen wurden die Formblätter des Vergabehandbuches des Bundes (VHB) verwendet. Diese sind nicht den Erfordernissen des HVTGs angepasst. Hieraus ergaben sich Vertragsgrundlagen, die nicht vollumfänglich der hessenspezifischen Gesetzesgrundlage entsprachen.

Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des HVTGs werden einheitliche Formulare für Vergabeverfahren auf der HAD zur Verfügung gestellt. Diese sind von den zentralen Beschaffungsstellen des Landes bei Vergabeverfahren verbindlich anzuwenden. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird die Verwendung der Formulare empfohlen.

Das Formular ‚Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes‘ nach dem VHB enthält nicht die Angabe der Zuschlagskriterien und deren Gewichtung, die nach § 3 Abs. 1 HVTG in den Vergabeunterlagen genannt werden müssen.

Auf dem Formblatt des VHBs zur Vereinbarung der Tariftreue ist, im Gegensatz zur Tariftreueerklärung des HAD-Formulars, keine Unterschrift erforderlich. Bei der hier geprüften Maßnahme wurden mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe sowohl das HAD-Formular als auch das VHB-Formblatt versendet.

Wir empfehlen zukünftig die Verwendung der HVTG-angepassten Formblätter der HAD, so dass die in Teilen von der Bundesebene differierende hessische Gesetzesgrundlage besser Berücksichtigung findet.

Besondere Vertragsbedingungen – Verlängerung des Gewährleistungszeitraumes

Unter Pkt. 10 der ‚Besonderen Vertragsbedingungen‘ wurde der Gewährleistungszeitraum, abweichend von der VOB, auf 5 Jahre verlängert.

Nach Kommunalen Haushaltsgrundsätzen sind die Kommunen zu zweckmäßigem und wirtschaftlichem Handeln verpflichtet. Nach VOB soll die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei Bauwerken 4 Jahre betragen. Wird die Regelfrist der VOB verlängert, kann dies zu einer Erhöhung der Baukosten führen, da das ausführende Unternehmen sein erhöhtes Risiko in der Kalkulation mit abbildet. Daher sollte bei einem Abweichen von den Bestimmungen der VOB abgewogen werden, ob solche eventuellen Preiserhöhungen in einem angemessenen Verhältnis zu dem erzielbaren Vorteil stehen. Sofern der Auftraggeber abweichende Verjährungsfristen vereinbaren will, muss er eine entsprechende Begründung im Vergabevermerk dokumentieren. Die uns zur Prüfung überlassenen Akten enthielten eine solche Dokumentation jedoch nicht.

Besondere Vertragsbedingungen – Verlängerung der Frist für die Schlusszahlung

Nach den ‚Besonderen Vertragsbedingungen‘ der Vergabeunterlagen wurde die Frist für die Schlusszahlung auf 60 Tage verlängert.

Gemäß § 19 Abs. 1 HVTG sowie § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B wird der Anspruch auf Schlusszahlung spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung fällig. Eine Verlängerung der Frist auf höchstens 60 Tage ist nach VOB nur möglich, wenn diese aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist. Dem entsprechend ist diese Abweichung von der Soll-Vorschrift der VOB zu dokumentieren.

Eine Begründung zur Verlängerung der Schlusszahlungsfrist lag den zur Prüfung bereitgestellten Unterlagen nicht bei.

11.2.4 Prüfungsfeststellungen: Neu- und Umgestaltung von Bushaltestellen

Vergabe

Beschlussfassung des zuständigen Gremiums

Die Beschlussfassung des zuständigen Gremiums war weder für den Hauptauftrag noch für die drei Nachtragsaufträge in den Akten.

Gemäß § 66 Abs. 1 HGO muss der Gemeindevorstand Aufträge allgemein, auch Nachträge beschließen: „Er besorgt [...] die laufende Verwaltung der Gemeinde“.

Weiterhin gilt nach § 7 Abs. 1 HGO: „Erklärungen der Gemeinde werden in seinem Namen abgegeben“. Wenn Erklärungen im Namen des Gemeindevorstands abgegeben werden sollen, setzt das voraus, dass vor Abgabe der Erklärung der Gemeindevorstand beschlossen hat, was erklärt werden soll.

Auch auf Nachfragen konnten uns die Beschlussfassungen dazu nicht vorgelegt werden.

Abschlags- und Schlussrechnungen

Aus Gründen der Prüfungseffizienz haben wir die Abschlags- und Schlussrechnungen lediglich hinsichtlich der prinzipiellen Einhaltung der zutreffenden Abrechnungsvorschriften geprüft. Detailprüfungen der einzelnen Positionen haben wir nicht durchgeführt. Es war folgendes festzustellen:

Rechnerische Prüfung der Abschlagsrechnungen

Die mit Prüfvermerk vom Planer versehenen Abschlagsrechnungen enthielten Unstimmigkeiten, die bei der Prüfung der Rechnungen offenbar nicht bemerkt wurden. Für die Orte „Am Ohlenberg Richtung Erzhausen“ und „Hessenplatz Richtung Bahnübergang“ waren in der 3. Abschlagsrechnung die Massen in einzelnen Positionen geringer als bei den vorangegangenen Rechnungen.

Mengenreduzierungen von bereits abgerechneten Leistungen sind nicht plausibel und weisen auf eine nicht ordnungsgemäße Prüfung der Abschlagsrechnungen hin. Die Prüfung der Rechnungen gehört im Rahmen der Objektüberwachung zu den Hauptpflichten des Architekten.

Nach den geltenden Abrechnungsvorschriften des § 14 VOB/B sind Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen zu gewähren. Die Leistungen sind durch eine korrekte prüfbare Aufstellung nachzuweisen.

Bei anderem Vorgehen besteht für den Auftraggeber die Gefahr, dass er Bauleistungen bezahlt, die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung nicht erbracht waren. Dies hat eine Überzahlung der Baufirma zur Folge.

Der Kommune droht ein finanzieller Schaden, wenn die Baufirma dann Insolvenz anmelden und die Bautätigkeit einstellen muss, bevor sie die bereits bezahlten Leistungen erbracht hat.

11.2.5 Prüfungsfeststellungen: Erweiterung der P+R Anlage Industriestraße

Vergabeunterlagen

Nennung von Leitfabrikaten

Das Leistungsverzeichnis für die P+R Anlage Industriestraße enthielt in der Leistungsposition „Baumsubstrat, untere Schicht“ ein Referenzmodell mit dem Zusatz „oder gleichwertig“. In den Besonderen Vertragsbedingungen der Vergabeunterlagen wurde festgelegt, dass die Ansicht des Auftraggebers über das Vorliegen der Gleichwertigkeit entscheidend ist. Das Produkt war im Text ausführlich beschrieben und bestimmte Eigenschaften detailliert genannt. Die Beschreibung enthielt zudem den Hinweis, dass alle Angaben zur Prüfung der Materialgleichwertigkeit durch ein Prüfzeugnis eines unabhängigen Prüfinstituts zu belegen sind.

Es wird dem Bieter mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ ermöglicht, gleichwertige Produkte anzubieten. Der Auftraggeber muss sich jedoch mit der Formulierung von Gleichwertigkeitskriterien beschäftigen. Es muss dann nach gängiger Rechtsprechung in den Vergabeunterlagen angegeben werden, in welcher Hinsicht Gleichwertigkeit gefordert wird, bzw. von welchen Leistungsmerkmalen und Anforderungen Abweichungen zulässig sind.

Eigenschaften von Baumsubstraten orientieren sich an den Vorgaben der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL), deren Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 2, als Stand der Technik gelten. Darin werden Mindestanforderungen des Substrats definiert. Insofern ist ein Prüfzeugnis gemäß FLL ausreichend.

Nach § 7 Absatz 2 VOB/A 2016 muss der öffentliche Auftraggeber grundsätzlich produktneutral ausschreiben. Die Nennung von Leitfabrikaten ist nur dann zulässig, wenn sie durch den Auftragsgegenstand sachlich gerechtfertigt ist oder wenn der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemeinverständlich beschrieben werden kann. Das Vorliegen dieser Ausnahmetatbestände, welche die Vorgaben von Leitfabrikaten begründen, war jedoch weder in den Akten dokumentiert noch plausibel.

Nicht zuletzt auch, weil Produktverweise in der Leistungsbeschreibung Preisabsprachen der Bieter untereinander begünstigen können, ist zu empfehlen, Ausschreibungen produktneutral zu gestalten.

Unvollständige Leistungsbeschreibung Erdaushub

Die Leistungsbeschreibung für den Erdaushub Fahrbahn/Gehweg im Titel „Erdarbeiten“ war unvollständig. Gemäß dem Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau (STLK) fehlte die Entsorgung des Aushubs. Die ordnungsgemäße Entsorgung des Bodens führte zu einem Mehraufwand, der von der Gemeinde und dem mit der Planung beauftragten Büro nicht frühzeitig einkalkuliert wurde.

Nach § 7 Abs. 1 VOB/A 2016 hat die vollständige Leistungsbeschreibung sowohl für die Bestimmung des Umfangs der späteren Leistungspflicht des Auftragnehmers als auch für die Haushaltsführung der Gemeinde eine zentrale Bedeutung.

Nach Aktenlage wurden keine Deklarationsuntersuchungen des Bodens mit Schadstoffklassen von Seiten der Gemeinde durchgeführt. Die schadlose Entsorgung des Bodens hat der Auftragnehmer dann später

nach einer von ihm beauftragten Untersuchung des Erdaushubmaterials am Haufwerk per Nachtrag mit einem Betrag von 76.110,02 € brutto in Rechnung gestellt.

Der Bauherr als Auftraggeber für Bauleistungen ist als Abfallerzeuger für eine ordnungsgemäße Entsorgung verantwortlich. Zu seinen Pflichten gehört insbesondere auch eine ausreichende Vorerkundung des Baugrunds und eine korrekte und aussagekräftige Abfalldeklaration für den weiteren Entsorgungsweg. Nach der Verfüllrichtlinie Hessen besteht für Oberböden im Straßenrandbereich sowie für Böden in Gewerbe- und Industriegebieten Untersuchungsbedarf.

Menge Erdaushub

Bei der Position „Erdaushub“ wurde die auszuschreibende Leistungsmenge nicht korrekt ermittelt. Es kam zu erheblichen Abweichungen in der Ausführung gegenüber der ursprünglich beauftragten Leistung. Die Überschreitung des Mengenansatzes beim Erdaushub ist auf eine unzureichende Planung zurückzuführen. Nach Auskunft des Planers wurde wegen des starken Bewuchses das Ansteigen des Urgeländes zur Bahntrasse unterschätzt.

Die Ausführungsplanung gehört im Rahmen der Objekt- und Fachplanung zu den Hauptpflichten des Architekten.

Für den Auftraggeber ist eine große Genauigkeit bei Art und Umfang der ausgeschriebenen Leistung vor allem auch im Hinblick auf die Feststellung des wirtschaftlichsten Angebots von Bedeutung. Entfallen beispielsweise bei der Abrechnung niedrig bepreiste Positionen, während sich die Mengen in hoch bepreisten Positionen erhöhen, ist ein wirtschaftlicher Schaden nicht auszuschließen.

Abschlags- und Schlussrechnungen

Aus Gründen der Prüfungseffizienz haben wir die Abschlags- und Schlussrechnungen lediglich hinsichtlich der prinzipiellen Einhaltung der zutreffenden Abrechnungsvorschriften geprüft. Detailprüfungen der einzelnen Positionen haben wir nicht durchgeführt. Es war folgendes festzustellen:

Rechnerische Prüfung der Abschlagsrechnungen

Die 1. und 2. Abschlagsrechnung enthielten als Anlage nur Messurkunden, eine Zusammenstellung von Aufmaßen, welche der Planer nach Prüfvermerk „vorläufig“ geprüft hat. Die vom Planer geprüften Massen in der Schlussrechnung waren in einzelnen Positionen, besonders bei „Erdaushub Sickergraben“ und „Frostschuttschicht, 26 cm“ geringer als bei der vorangegangenen 2. Abschlagsrechnung.

Die in den Akten befindlichen Aufmaßblätter waren größtenteils ohne Datum der Feststellung, auch das Einreichungsdatum ist unbekannt.

Nach VOB/C sind Leistungen auf Zeichnungen zu ermitteln, soweit die ausgeführte Leistung diesen Zeichnungen entspricht. Sind solche Zeichnungen nicht vorhanden, ist die Leistung aufzumessen. Nach den vertraglichen Vereinbarungen müssen aus den Aufmaßunterlagen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, ersichtlich sein. Die Aufmaßlegung ist nach geltendem Recht eine der Voraussetzungen für die Fälligkeit von Rechnungen.

Abweichung zwischen Ausschreibung und Ausführung bzw. Abrechnung

Es kam zu Abweichungen in der Ausführung gegenüber den ursprünglich beauftragten Leistungen. Von den ausgeschriebenen 73 Hauptpositionen waren rund 37 Positionen (50%) mit Mengenabweichungen von über 10% gegenüber der Ausschreibung behaftet.

Die Differenz zwischen der Auftragssumme von 254.959,49 € brutto des Hauptauftrags und der Abrechnungssumme von 417.493,31 € brutto (inklusive der Titel ‚Fertigstellungspflege 2018‘ und ‚Entwicklungspflege für 2019 und 2020‘) betrug ca. 162.500 € brutto. Damit überstieg die Abrechnungssumme die Auftragssumme um 64%, was insbesondere auf die deutliche Massenmehrung beim Erdaushub sowie den Nachtrag für die ordnungsgemäße Entsorgung des Aushubmaterials zurückzuführen ist.

Nicht alle der ausgeschriebenen und beauftragten Leistungspositionen waren somit ausreichend korrekt ermittelt bzw. hinsichtlich der Leistungsmenge zutreffend beschrieben. Die Intention von § 7 VOB/A ist es, die Leistung, auch in Bezug auf die auszuführenden Mengen, genau zu beschreiben. Bevor mit der Ausschreibung begonnen wird, müssen im planerischen Bereich die erforderlichen Vorarbeiten abgeschlossen sein, um eine ordnungsgemäße Beschreibung der Leistung aufstellen, also ausschreiben zu können.

Wenn das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis für den Bieter, der das voraussetzende Fachwissen hat, nicht erkennbar unvollständig oder unrichtig ist, muss der Auftraggeber das Risiko für eine zusätzliche Vergütung des Auftragnehmers tragen.

Stundenlohnzettel

Von der Baufirma waren arbeitstäglich Stundenlohnzettel über Stundenlohnarbeiten einzureichen. Nach § 15 Abs. 3 VOB/B kann der Auftraggeber, innerhalb von 6 Werktagen nach Zugang, Einwendungen auf den Zetteln oder gesondert schriftlich erheben, bevor er diese wieder zurückgibt.

Nahezu alle Stundenlohnzettel wurden vom externen Planer in großem zeitlichem Abstand zum Datum der Leistungsfeststellung geprüft. Da das Datum der Einreichung nicht bekannt ist, ist eine Prüfung, ob die von der VOB vorgegebenen Fristen eingehalten wurden, hier nicht möglich.

Obwohl der Planer alle Stundenlohnzettel mit dem Vermerk „Leistung erbracht“ versehen hatte, wurden die Stundenlohnarbeiten von ihm gekürzt. Dies ergibt einen Widerspruch und ist nicht plausibel.

11.2.6 Prüfungsfeststellungen: Errichtung der Containeranlage Kita Hainpfad

Dokumentation des Vergabeverfahrens – Öffentliche Ausschreibung

Nach dem Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetz (HVTG) sowie der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) besteht die gesetzliche Verpflichtung zur fortlaufenden und vollständigen Dokumentation der Vergabeverfahren.

Für die Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen, insbesondere, wenn vom Regelfall der VOB („Soll-Vorschriften“) abgewichen wird, ist es wichtig, auf eine vollständige und transparente Dokumentation mit Begründung in den Akten zu achten. Das gesamte Vergabeverfahren ist so zeitnah zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründungen der einzelnen Entscheidungen nachvollziehbar in Textform festgehalten werden.

Erst eine vollständige Dokumentation gewährleistet eine spätere Nachprüfbarkeit der Richtigkeit von Feststellungen und getroffenen Entscheidungen sowohl gegenüber den Bewerbern als auch gegenüber Rechnungsprüfungsbehörden sowie Zuwendungsgebern. Die Bieter haben ein subjektives Recht auf eine ausreichende Dokumentation und Begründung der einzelnen Verfahrensschritte.

Eine regelgerecht angefertigte Dokumentation trägt wesentlich zur Vermeidung von Korruption bei, da der Zwang zur eingehenden und nachvollziehbaren Begründung von Vergabeentscheidungen Manipulationsspielräume erheblich einengt.

Eine Dokumentation der Verwaltung kann bspw. anhand von separaten Schriftstücken und Formblättern erfolgen, z. B. aus dem den Kommunen zur Anwendung empfohlenen Vergabehandbuch des Bundes (VHB), aus denen zeitnah das gesamte Vergabeverfahren klar und eindeutig nachvollziehbar ist. Einzelne Dokumentationen sollen Datum und Unterschrift des Verfassers enthalten, um die Verbindlichkeit als Urkunde erkennbar zu machen.

Die Dokumentation zum Vergabeverfahren der Errichtung der Containeranlage Kita Hainpfad war unvollständig. Es fehlte:

- Begründung für Kauf statt Miete der Container
- Begründung für die Abrechnung abweichend vom vereinbarten Pauschalpreis

Vergabeunterlagen

Unklarer Ausschreibungsgegenstand: Kauf- oder Mietoption der Container

Die Gemeinde Erzhausen hatte zur Erweiterung der Kita Hainpfad eine temporäre Containerlösung geplant und für beide Optionen, Kauf oder Miete, eine Kostenschätzung vorgenommen. Gemäß einem Aktenvermerk wurde wohl der Kauf der Container beabsichtigt. Dies war aber weder der Kostenschätzung, aufgrund einer fehlenden eingehenden Wirtschaftlichkeitsbetrachtung beider Optionen, noch den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

In der Leistungsbeschreibung war zwar eine Nutzungsdauer von ca. 24 Monaten genannt, was auf eine Miete schließen ließe, allerdings war die Leistung „Rückbau“ nicht aufgeführt. Auch die Beantwortung einer Bieteranfrage dazu klärte nicht eindeutig, ob die Container zur Miete oder zum Kauf beschafft werden sollten. Zumindest hatte der Bestbieter, der den Zuschlag erhalten hat, sein Angebot in der Überzeugung abgegeben, die Container der Gemeinde nur mietweise zu überlassen. Für die Übergabe der Container hat er im Nachhinein Mehrkosten verlangt.

Bei der Abwägung zwischen Miete und Kauf ist die Nutzungsdauer von zentraler Bedeutung. Für eine Nutzung von 2 Jahren sind nach der Kostenschätzung der Gemeinde und unseren Recherchen die Kosten für Miete geringer als für Kauf, insofern ist die Entscheidung für den Kauf der Container hier nicht nachvollziehbar dokumentiert worden.

Es ist auch zu berücksichtigen, dass bei kurzer Nutzungsdauer (bis 24 Monate) die Anforderungen der Container an die Energieeffizienz geringer sind, so dass ein EnEV-Nachweis dann nicht erforderlich ist. Daraus ist zu schließen, dass der Auftraggeber im Zuge seiner Planung zuerst die Anforderungen an den Beschaffungsgegenstand festzulegen hat. Die Leistung ist dann nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A 2019 so eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, dass alle Unternehmen die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können.

Eine unklare Leistungsbeschreibung, wie bei der hier geprüften Maßnahme, behindert die Vergleichbarkeit der Angebote und erschwert die Verifizierung des wirtschaftlichsten Angebots. Zudem können die anderen am Vergabeverfahren beteiligten Bieter bei unklarem Auftragsgegenstand und geänderter Leistung Regressansprüche gegenüber dem Auftraggeber geltend machen.

Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ohne Anforderung leistungsbezogener Unterlagen

Bei der Maßnahme „Errichtung einer Containeranlage Kita Hainpfad“ wurde die Leistung zum überwiegenden Teil durch ein Leistungsprogramm dargestellt. Leistungsbezogene Unterlagen wurden von den Bietern nicht gefordert.

Eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm erscheint bei Containeranlagen zweckmäßig. Aufgrund der Verschiedenartigkeit der Systeme wird den Bietern freigestellt, die Gesamtleistung anzubieten, wie es ihrem System entspricht.

Der Auftraggeber muss jedoch von den Bietern ein Angebot verlangen, welches eine eingehende und gut gegliederte Beschreibung der Leistung (z.B. anhand eines Musterleistungsverzeichnis) mit Angaben zu Konstruktionsprinzipien für Wand-/Dach-/Fußbodenaufbau mit Materialauswahl (z.B. Stahl-/Holzcontainer) enthält, gegebenenfalls mit Mengen- und Preisangaben von Teilleistungen.

Fehlen, wie bei der geprüften Maßnahme, diese Angaben, dann ist die Einhaltung der vom Auftraggeber geforderten Mindestanforderungen nicht überprüfbar. Beim Abgleich der Wärmedämmwerte auf dem Produktdatenblatt zu dem gelieferten Container ist aufgefallen, dass beim Dach und den Außenwänden die Mindestwerte für den Wärmedurchgangskoeffizienten gemäß Ausschreibung nicht eingehalten wurden. Somit entsprach die Ausführung nicht den Anforderungen der ausgeschriebenen Leistung.

Abrechnungen

Prüfung der Schlussrechnung

Für die Vergütung der schlüsselfertigen Erstellung der Containeranlage war eine Pauschalsumme in Höhe von 183.297,88 € netto vereinbart. Mit der Schlussrechnung wurden für diese Leistung 180.474,49 € netto in Rechnung gestellt.

Zwar war die Leistung von ihrem Umfang so genau bestimmt, dass ein Pauschalvertrag geschlossen werden durfte. Allerdings hat die Vergütung in einer Höhe, welche unabhängig von der zur Ausführung gekommenen Menge ist, zu erfolgen. In den zur Prüfung überlassenen Unterlagen wurde die veränderte Vergütung weder begründet noch dokumentiert.

Schlusszahlungsfrist

Der Auftragnehmer verlangte die Zahlung der Schlussrechnung vom 16.12.2020 mit einer Frist von 14 Tagen ab Rechnungsdatum.

Der Anspruch auf Zahlungen wird gemäß den Vergabeunterlagen sowie § 19 HVTG und der Regelung zur Schlusszahlung nach § 16 VOB/B alsbald nach Prüfung und Feststellung der vom Auftragnehmer vorgelegten Schlussrechnung, spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der prüffähigen Schlussrechnung fällig.

11.3 Schlussbetrachtungen der Technischen Prüfung

Eine Ortsbesichtigung vor Abgabe des Angebotes wurde den Bietern bei allen hier geprüften Maßnahmen unzulässigerweise vorgeschrieben.

Bei den Maßnahmen „Neu- und Umgestaltung von Bushaltestellen“ und „Erweiterung der P+R Anlage Industriestraße“ wurde der externe Planer in den Vergabeunterlagen genannt.

Die Vorgabe, die Vergabeunterlagen t bei einem externen Unternehmen anzufordern sollte unterbleiben, da die Geheimhaltung der Bewerber dann nicht mehr gewährleistet ist.

Eine Dokumentation zur Verlängerung des Gewährleistungszeitraums und der Verlängerung der Frist zur Schlusszahlung bei den Maßnahmen „Neu- und Umgestaltung von Bushaltestellen“ und „Erweiterung der P+R Anlage Industriestraße“ ist nicht erfolgt. Bei der Maßnahme „Errichtung der Containeranlage Kita Hainpfad“ fehlte eine Begründung für die Kaufoption. Es wurde auch nicht dokumentiert, warum der vereinbarte Pauschalpreis bei der Abrechnung nicht eingehalten wurde. Auf eine vollständige Dokumentation des Vergabeverfahrens ist zukünftig zu achten.

Die Beschlussfassungen des zuständigen Gremiums für den Hauptauftrag und die Nachtragsaufträge konnten bei der Maßnahme „Neu- und Umgestaltung von Bushaltestellen“ von der Gemeinde nicht vorgelegt werden.

Bei den Maßnahmen „Erweiterung der P+R-Anlage Industriestraße“ und „Errichtung der Containeranlage Kita Hainpfad“ war die Leistung nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben. Bei der Maßnahme „Erweiterung der P+R Anlage Industriestraße“ in dem Titel „Erdarbeiten“ fehlte die Entsorgung des Erdaushubs. Hier kam es zu Abweichungen in der Ausführung gegenüber der Ausschreibung. Bei der Containeranlage der Kita Hainpfad war anhand der Leistungsbeschreibung nicht klar, ob die Container zur Miete oder zum Kauf beschafft werden sollten.

Bei der Maßnahme „Erweiterung der P+R-Anlage Industriestraße“ wurde die Prüfung der Abschlagsrechnungen vom Planer nicht anhand der Aufmaßunterlagen vorgenommen.

Bei der geprüften Maßnahme „Errichtung der Containeranlage Kita Hainpfad“ wurde eine Ausschreibung mit Leistungsprogramm durchgeführt, ohne dass eine eingehende Beschreibung der angebotenen Leistung von den Bietern gefordert wurde.

Alle im Rahmen der technischen Prüfung erhobenen Feststellungen haben wir im Einzelfall schriftlich fixiert und dem Gemeindevorstand zugeleitet. Die Äußerungen und Stellungnahmen der Beteiligten wurden bei der Erstellung des Berichtes berücksichtigt.

12

Schlussbetrachtung

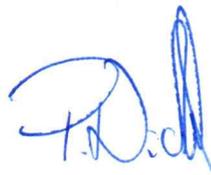
Der Fachbereich Revision des Landkreises Darmstadt-Dieburg war gemäß §§ 128, 131 HGO für die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Erzhausen zuständig. Der Jahresabschluss 2018 mit seinen Anlagen sowie der Rechenschaftsbericht wurden unter Einbeziehung der Buchführung der Gemeinde Erzhausen geprüft.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit eine Aussage getroffen werden kann, ob der Jahresabschluss 2018 sowie der Rechenschaftsbericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Erzhausen vermitteln und ob die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen wird hiermit festgestellt, dass der Jahresabschluss 2018 und der Rechenschaftsbericht insgesamt eine hinreichend zutreffende Aussage über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Schulden der Gemeinde Erzhausen vermitteln. Im Verlauf der Prüfung wurden keine Sachverhalte bekannt, die zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss sowie die Buchführung der Gemeinde Erzhausen nicht in allen wesentlichen Belangen den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Insbesondere haben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen doloser Handlungen im Prüfungszeitraum ergeben.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 113 HGO zusammen mit dem vorliegenden Bericht des Revisionsamtes der Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss der Gemeindevertretung über den Jahresabschluss ist gemäß § 114 Abs.2 HGO öffentlich bekannt zu machen und mit dem Bericht des Fachbereichs Revision unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Darmstadt, den 24.01.2023



Nickel

Leiter des Fachbereichs Revision